

Stand: 16.07.2013

**Wahlanweisung
für die
Landtagswahl, die Bezirkswahl und die Volksentscheide 2013**

**Wahlvorstand
- WA 1 -**

INHALTSÜBERSICHT

1.	Durchführung der Wahl	3
1.1	Aufgabe, Anwesenheit und Beschlussfähigkeit des Wahlvorstands.....	3
1.1.1	Aufgabe.....	3
1.1.2	Anwesenheit.....	3
1.1.3	Beschlussfähigkeit.....	3
1.1.4	Sonstiges.....	3
1.2	Ausstattung des Wahlvorstands und des Wahlraums, Eröffnung der Wahlhandlung und Aufgaben des Wahlvorstands vor Wahlbeginn	3
1.2.1	Ausstattung.....	3
1.2.2	Eröffnung der Wahlhandlung, Verpflichtung zur Unparteilichkeit und Verschwiegenheit.....	5
1.2.3	Aufgaben des Wahlvorstands vor Wahlbeginn.....	5
1.3	Öffentlichkeit der Wahl, Störungen des Wahlgeschäfts (Art. 11, 12 LWG).....	6
1.4	Stimmabgabe	6
1.4.1	Allgemeines	6
1.4.2	Ausgabe der Stimmzettel	7
1.4.3	Kennzeichnung der Stimmzettel durch die Wähler	8
1.4.4	Stimmabgabe von behinderten Wählern (§ 46 LWO).....	8
1.4.5	Stimmabgabe von Wählern, die im Wählerverzeichnis eingetragen sind	9
1.4.6	Stimmabgabe mit Wahlschein (§ 48 LWO).....	10
1.4.7	Stimmabgabe in Sonderstimmbezirken (§§ 11, 50 LWO).....	12
1.4.8	Stimmabgabe in kleineren Krankenhäusern, kleineren Alten- oder Pflegeheimen und Klöstern - beweglicher Wahlvorstand - §§ 7, 51 LWO	12
1.4.9	Schluss der Wahlhandlung (§ 49 LWO)	12
2.	Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses für die Landtagswahl	13
2.1	Allgemeines (§ 55 LWO)	13
2.2	Vorbereitung: Entleeren der Wahlurne, Ermittlung der Zahl der Stimmberechtigten und der Wähler (§ 56 Abs. 1 LWO, 3.1 bis 3.3 der Wahl Niederschrift Landtagswahl).....	13
2.2.1	Ermittlung der Zahl der Stimmberechtigten (§ 56 Abs. 1 LWO, 3.2 der Wahl Niederschrift)	13
2.2.2	Ermittlung der Zahl der Wähler (§ 56 Abs. 1 und 2 LWO, 3.3 der Wahl Niederschrift).....	14
2.3	Sortieren der Stimmzettel (§ 57 Abs. 1 LWO, 3.4 der Wahl Niederschrift).....	14
2.3.1	Allgemeines	14
2.3.2	Gültige Stimmzettel	15
2.3.3	Ungekennzeichnete Stimmzettel	15
2.3.4	Stimmzettel, die Anlass zu Bedenken geben.....	15
2.4	Behandlung der Stimmzettel, die Anlass zu Bedenken geben (§ 57 Abs. 3 LWO, 3.6 der Wahl Niederschrift) .	16
2.5	Zählen der Stimmzettel durch Arbeitsgruppen A und B (§ 57 Abs. 4, 5 LWO, 3.7 der Wahl Niederschrift).....	16
2.5.1	Arbeitsgruppe A (kleine Stimmzettel)	16
2.5.2	Arbeitsgruppe B (große Stimmzettel)	17
2.5.3	Arbeitsgruppen A und B (Gemeinsames)	17
2.6	Erste Schnellmeldung (§ 58 LWO)	18
2.7	Zählen der Zweitstimmen nach Bewerber (§ 59 LWO, 3.10 der Wahl Niederschrift)	18
2.7.1	Allgemeines.....	18
2.7.2	Führen der Zähllisten (Vordrucke V 4, weiß)	18

2.7.3	Übernahme des Ergebnisses in die Wahlniederschrift	19
2.8	Feststellung und Bekanntgabe des endgültigen Wahlergebnisses im Stimmbezirk (§§ 61 Abs. 1, 63 LWO)...	19
2.9	Wahlniederschrift (§ 64 LWO)	20
2.10	Übergabe der Wahlunterlagen (§ 67 LWO)	20
3.	Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses für die Bezirkswahl	21
4.	Ermittlung und Feststellung des Abstimmungsergebnisses für die Volksentscheide	21
4.1	Allgemeines (§ 55 LWO)	21
4.2	Entleeren der Wahlurne und Zählen der Stimmberechtigten (§ 56 Abs. 1 LWO, 3.1 und 3.2 der Wahlniederschrift Volksentscheide).....	21
4.3	Ermittlung der Zahl der Wähler für die Volksentscheide (§ 60 Abs. 1 Satz 1 bis 3 LWO, 3.3 der Wahlniederschrift).....	22
4.4	Auswertung der gelben Stimmzettel (§ 60 Abs. 1 Satz 4, Abs. 2 bis 5 LWO, 3.4 der Wahlniederschrift)	22
4.4.1	Volksentscheid 1 (VE 1)	22
4.4.2	Gültige Stimmzettel	23
4.4.3	Ungekennzeichnete Stimmzettel	23
4.4.4	Stimmzettel, die Anlass zu Bedenken geben.....	23
4.4.5	Zählung und Kontrolle der Ergebnisse für VE 1.....	24
4.4.6	Ermittlung und Kontrolle der Ergebnisse für VE 2, VE 3, VE 4 und VE 5	24
4.5	Feststellung und Bekanntgabe des Abstimmungsergebnisses im Stimmbezirk	24
4.6	Eintragung des Abstimmungsergebnisses in den Vordruck für die Schnellmeldung (§ 62 LWO).....	24
4.7	Wahlniederschrift (§ 64 LWO)	25
5.	Übergabe der Wahlniederschriften Volksentscheide und Bezirkswahl mit Anlagen und der restlichen Abstimmungsunterlagen	25
5.1	Übermittlung der Wahlniederschriften mit Anlagen.....	25
5.2	Übergabe der restlichen Abstimmungsunterlagen.....	25
5.2.1	Volksentscheide	25
5.2.2	Restliche Abstimmungsunterlagen	26

Hinweis:

Bei den Begriffen „Wahlvorsteher“, „Beisitzer“, „Schriftführer“, „Stellvertreter“, „Stimmkreisleiter“ handelt es sich um Funktionsbezeichnungen im Sinne einer Legaldefinition für die weiblichen und männlichen Mitglieder von Wahlorganen nach dem LWG und der LWO. Der Begriff „Wähler“ umfasst ebenfalls entsprechend LWG und LWO weibliche und männliche Personen.

Der Begriff „Wahl“ umfasst, soweit nichts Abweichendes geregelt ist, die Landtagswahl, die Bezirkswahl und die Volksentscheide.

1. Durchführung der Wahl

1.1 Aufgabe, Anwesenheit und Beschlussfähigkeit des Wahlvorstands

1.1.1 Aufgabe

Der Wahlvorstand sorgt in unparteiischer Weise für die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl und für die Ermittlung und Feststellung der Wahlergebnisse im Stimmbezirk. Der Wahlvorsteher - in seiner Abwesenheit sein Stellvertreter - leitet die Tätigkeit des Wahlvorstands.

1.1.2 Anwesenheit

Während der ganzen Dauer der Wahlhandlung **müssen** immer **mindestens drei** Mitglieder des Wahlvorstands **anwesend** sein, darunter stets der Wahlvorsteher und der Schriftführer oder ihre Stellvertreter; bei der Ermittlung und Feststellung der Wahlergebnisse **sollen alle** Mitglieder des Wahlvorstands anwesend sein (§ 5 Abs. 7 LWO).

1.1.3 Beschlussfähigkeit

Der Wahlvorstand ist gem. § 5 Abs. 8 LWO **beschlussfähig**,

- a) während der Wahlhandlung, wenn mindestens **drei** Mitglieder,
- b) bei der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses, wenn mindestens **fünf** Mitglieder,

darunter jeweils der Wahlvorsteher und der Schriftführer oder ihre Stellvertreter, anwesend sind.

Ist die Beschlussfähigkeit wegen **fehlender Beisitzer** nicht gegeben, muss der Wahlvorsteher sie durch anwesende oder herbeigerufene Stimmberechtigte **ersetzen** oder Ersatz durch die Gemeinde anfordern. Die Ersatzmitglieder sind vom Wahlvorsteher auf ihre Verpflichtung zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannten gewordenen Angelegenheiten hinzuweisen (§ 5 Abs. 8 Satz 2, Abs. 4 LWO, Art. 8 Abs. 2 LWG).

Der Wahlvorstand verhandelt, berät und entscheidet in **öffentlicher Sitzung** (vgl. Nr. 1.3). Bei den Abstimmungen entscheidet **Stimmenmehrheit**; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Wahlvorstehers den Ausschlag (Art. 8 Abs. 1 LWG).

1.1.4 Sonstiges

Benötigt der Wahlvorstand **weitere Hilfskräfte** oder **Hilfsmittel**, sind sie von der Gemeinde anzufordern (§ 5 Abs. 9 LWO). Hilfskräfte können z. B. zur Stimmzettelausgabe, zum Sortieren und Zählen der Stimmen eingesetzt werden; bei der Beschlussfassung des Wahlvorstands dürfen sie jedoch nicht mitwirken.

Auftretende **Zweifelsfragen** sind vom Wahlvorsteher mit der Gemeinde zu klären.

1.2 Ausstattung des Wahlvorstands und des Wahlraums, Eröffnung der Wahlhandlung und Aufgaben des Wahlvorstands vor Wahlbeginn

1.2.1 Ausstattung

- a) Wahlvorstand

Die Gemeinde übergibt dem Wahlvorsteher vor Beginn der Wahl gegen Empfangsbestätigung auf **Vordruck G 9** die dort aufgeführten **Unterlagen und Gegenstände** (§ 40 LWO). Der Wahlvorsteher hat insbesondere zu überprüfen, ob jeweils **die für den Stimmkreis richtigen Stimmzettel** für Landtagswahl und Bezirkswahl vorliegen (**Nr. und Name des Stimmkreises** sind auf jedem Stimmzettel eingedruckt).

Werden diese Unterlagen und Gegenstände bereits am Tag vor der Wahl übergeben, so muss die ordnungsgemäße Verwahrung bis zum Beginn der Wahl gewährleistet sein. Das **Wählerverzeichnis** muss stets der Einsichtnahme durch Unbefugte entzogen sein. Es ist daher unter Verschluss zu halten.

b) Wahlraum

Zur Ausstattung des Wahlraums gehören:

- Ein **Wahl Tisch**, an dem der **gesamte** Wahlvorstand Platz nehmen kann. Er muss von allen Seiten zugänglich sein (§ 43 LWO).
- Die **Wahlurnen** (§§ 43, 42 LWO). Sie sind an oder auf den Wahl Tisch zu stellen. Für die Landtagswahl, die Bezirkswahl und die Volksentscheide soll je eine eigene Wahlurne verwendet werden. Wegen des großen Formats der Stimmzettel für die Zweitstimme (Landtagswahl, Bezirkswahl) besteht in größeren Stimmbezirken die Gefahr, dass eine Wahlurne für die Stimmzettel nicht ausreicht. Es ist daher nach Möglichkeit je eine weitere Wahlurne bereitzuhalten. Jede Wahlurne muss mit einem Deckel versehen und verschließbar sein.

Soll zusätzlich vor einem **beweglichen Wahlvorstand** gewählt werden können, müssen die hierfür erforderlichen weiteren Wahlurnen zur Verfügung stehen.

- In jedem Wahlraum sind entsprechend der Zahl der Stimmberechtigten in ausreichender Zahl **Wahlzellen** (Wahlkabinen) mit Tischen einzurichten, in denen die Wähler ihre Stimmzettel **unbeobachtet** (insbesondere bei Wahlräumen im Erdgeschoss auch von außen) kennzeichnen und falten können. Als Wahlzelle kann auch ein Nebenraum dienen, der nur durch den Wahlraum zugänglich ist und dessen Eingang vom Wahl Tisch aus übersehen werden kann. Ersatzweise reichen auch ausreichend große Tische aus, die durch entsprechende Schutzvorrichtungen gegen Sicht geschützt sind.

Die Tische bzw. Wahlzellen sind so anzuordnen, dass jeder Tisch bzw. jede Wahlzelle **direkt** – ohne Passieren einer anderen Wahlzelle von hinten – erreichbar ist. Die Tische sollten daher nicht direkt aneinander gestellt werden; **auf jedem Wahl Tisch** dürfen **nur** jeweils höchstens zwei **Sichtblenden** angebracht sein, die jeweils direkt zugänglich sein müssen.

Die Wahlzellen müssen vom Tisch des Wahlvorstands aus überblickt werden können.

Befinden sich im Wahlraum fest installierte **Videokameras**, sind diese, ggf. nach Rücksprache mit der Gemeinde oder dem Verantwortlichen des Gebäudes, **außer Betrieb** zu nehmen. Diese Außerbetriebnahme muss für den Wähler **offenkundig** sein, z. B. durch Abkleben oder Verhängen der Kameras. Unabhängig davon sollen die Wahlzellen so ausgerichtet sein, dass eine Videoüberwachung des Wählers nicht möglich wäre. Auf Nachfragen sind die Wähler entsprechend aufzuklären.

- Auf eine ausreichende, erforderlichenfalls auch zusätzliche künstliche **Beleuchtung** des Wahlraums bzw. der Wahlzellen ist zu achten, damit auch sehgeschwache Personen die zum Teil sehr kleinen Aufdrucke auf dem Stimmzettel gut lesen können.
- In den Wahlzellen sollen dunkle, **nicht radierfähige** (dokumentenechte) **Stifte** (z. B. Farbstifte, **keine** Filzstifte und **keine** Bleistifte) **gleicher Farbe** bereitliegen, damit die Stimmzettel von den Stimmberechtigten gut erkennbar gekennzeichnet werden können (§ 41 LWO). Benutzt der Wahlvorstand Bleistifte für Notizen u. ä. ist streng darauf zu achten, dass diese Bleistifte nicht in den Wahlzellen zur Kennzeichnung der Stimmzettel verwendet werden.

Die Wähler sind nicht gehindert, die Stimmzettel mit eigenen Stiften zu kennzeichnen. Werden Stimmzettel mit radierfähigen Stiften gekennzeichnet, führt dies **nicht** zur Ungültigkeit der Stimmen.

- Am oder im Eingang des Gebäudes, in dem sich der Wahlraum befindet, sind ein Abdruck der **Wahlbekanntmachung**, ein Abdruck der **Bekanntmachung der Staatsregierung zu den Volksentscheiden** nach Art. 75 LWG sowie je ein **Muster der Stimmzettel** gut leserlich anzubringen (§ 40 Nr. 8 LWO). Zur Erläuterung

der **Lochung der Stimmzettel** für die Volksentscheide (siehe Nr. 1.4.2) soll neben dem Muster ein **Hinweis** angebracht werden, der wie folgt lauten könnte:

„Hinweis:

*Die **Lochung der Stimmzettel für die Volksentscheide** soll blinden und sehbehinderten Personen das richtige Ansetzen von Schablonen für die Stimmabgabe erleichtern.“*

- Zur **Einsicht** für interessierte Stimmberechtigte sind am Tisch des Wahlvorstands zusätzlich Kopien der **Bekanntmachung der Staatsregierung zu den Volksentscheiden** aufzulegen.
- An der Eingangstür zum Wahlraum ist ein **Schild** mit der Aufschrift „Wahlraum des Stimmbezirks“ anzubringen. Befindet sich der Wahlraum nicht in unmittelbarer Nähe des Gebäudeeingangs, ist durch entsprechende **Hinweisschilder** mit Pfeilen der Weg zum Wahlraum zu kennzeichnen.

1.2.2 **Eröffnung der Wahlhandlung, Verpflichtung zur Unparteilichkeit und Verschwiegenheit**

Die Wahl dauert von **8:00** bis **18:00** Uhr.

Die Mitglieder des Wahlvorstands sollen **spätestens um 7:30 Uhr** im Wahlraum anwesend sein. Erscheinen bis zum Beginn der Wahl nicht alle Mitglieder des Wahlvorstands, hat sich der Wahlvorsteher bzw. stellvertretende Wahlvorsteher an die Gemeinde zu wenden, sofern nicht das spätere Erscheinen der restlichen Mitglieder sichergestellt ist (zur ggf. erforderlichen Bestellung von Ersatzmitgliedern siehe Nr. 1.1.3).

Der Wahlvorsteher stellt die Mitglieder des Wahlvorstands nach seiner tatsächlichen Zusammensetzung in der Wahlniederschrift namentlich fest.

Der Wahlvorsteher eröffnet die Wahlhandlung damit, dass er die anwesenden Beisitzer auf ihre **Verpflichtung zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amts** und zur **Verschwiegenheit** über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten **hinweist**; er stellt sicher, dass der Hinweis allen Beisitzern (bei späterem Erscheinen) vor Aufnahme ihrer Tätigkeit erteilt wird (Art. 8 Abs. 2 LWG, § 44 Abs. 1 LWO). Die Mitglieder des Wahlvorstands dürfen während ihrer Tätigkeit kein auf eine politische Überzeugung hinweisendes Zeichen sichtbar tragen (§ 5 Abs. 4 Satz 2 LWO).

Um auch nur den Anschein der Vorteilsnahme zu vermeiden, dürfen die Wahlvorstandsmitglieder von den Wählern keine Spenden erbitten oder annehmen, also z. B. auch **keine Spendenkörbchen** aufstellen.

1.2.3 **Aufgaben des Wahlvorstands vor Wahlbeginn**

Die Gemeinde hat dem Wahlvorsteher das **„Besondere Wahlscheinverzeichnis“** zu übergeben, in dem diejenigen Stimmberechtigten verzeichnet sind, die im Wählerverzeichnis eingetragen sind **und** die noch **nach** dem Abschluss des Wählerverzeichnisses einen Wahlschein erhalten haben.

Bei diesen Stimmberechtigten trägt der Wahlvorsteher vor Beginn der Stimmabgabe **im Wählerverzeichnis in allen** Spalten für die **Stimmabgabevermerke** (L 1, L 2, B 1, B 2, VE) „Wahlschein“ oder „W“ ein. Er berichtigt dementsprechend die Abschlussbeurkundung des Wählerverzeichnisses in der daneben vorgesehenen Spalte und bescheinigt das an der vorgesehenen Stelle.

Ebenso ist in den Fällen zu verfahren, in denen im Wählerverzeichnis eingetragene Stimmberechtigte einen noch **am Wahltag bis 15.00 Uhr** beantragten Wahlschein erhalten haben (§ 44 Abs. 2 LWO); diese Fälle teilt die Gemeinde dem Wahlvorsteher unverzüglich (i. d. R. telefonisch) mit.

Der Wahlvorstand überzeugt sich vor Beginn der Stimmabgabe davon, dass die **Wahlurnen leer** sind. Der Wahlvorsteher verschließt oder versiegelt die Wahlurnen. Sie dürfen bis zum Schluss der Wahlhandlung nicht mehr geöffnet werden (§ 44 Abs. 3 LWO).

1.3 Öffentlichkeit der Wahl, Störungen des Wahlgeschäfts (Art. 11, 12 LWG)

Die Wahl ist **öffentlich**. Während der Wahlhandlung und während der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses hat jedermann zum Wahlraum Zutritt, soweit das ohne Störung des Wahlgeschäfts möglich ist.

Während der Wahlzeit ist in und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude jede **Beeinflussung** der Wähler durch Wort, Ton, Schrift, Bild oder auf andere Weise, insbesondere durch Umfragen oder Unterschriftensammlungen, sowie jede Behinderung oder erhebliche Belästigung der Wähler **verboten**. Maßgeblich sind dabei die jeweiligen örtlichen Gegebenheiten. Die Stimmberechtigten müssen das Gebäude, das zugehörige Gelände und den Wahlraum betreten können, ohne unmittelbar zuvor durch bestimmte Aktionen behindert oder beeinflusst zu werden. Sie dürfen sich nicht durch Reaktionen oder Nichtreaktionen zu einem bestimmten politischen Bekenntnis veranlasst sehen, zumindest sich nicht gezwungen fühlen. In der Regel wird diese „befriedete Zone“ mindestens etwa 10 bis 20 Meter zum jeweiligen Zugang betragen müssen, ggf. auch weiter zu fassen sein, um den Stimmberechtigten einen ungehinderten Zugang zum Wahllokal zu ermöglichen.

Für die Einhaltung dieses Verbots im Wahlraum ist der Wahlvorstand, für die Einhaltung im oder vor dem Gebäude in erster Linie die Polizei zuständig.

Befragungen durch Medienvertreter/Reporter etc. (insbesondere auch von **Meinungsforschungsinstituten**), bei denen die Wähler nach Verlassen des Wahlraums um (freiwillige) Auskünfte zur Stimmabgabe (z. B. in Form von anonymen Fragebögen) gebeten werden (vgl. auch Art. 12 Abs. 2 LWG), sind unter Beachtung der oben beschriebenen Grundsätze (keine Störung der Wahl und Auszählung, keine Belästigung) zulässig.

Der Wahlvorstand hat während der Wahlhandlung darauf zu achten, dass in den Wahlzellen beziehungsweise hinter den Sichtblenden **keine Gegenstände** (auch nicht die zur Einsicht bereitliegenden Bekanntmachungen der Staatsregierung) **zurückgelassen oder Beschriftungen angebracht** werden.

Der Wahlvorstand sorgt für **Ruhe und Ordnung im Wahlraum** und in den unmittelbar damit zusammenhängenden Räumlichkeiten und ordnet bei Andrang den Zutritt zum Wahlraum. Er ist befugt, bei Störung von Ruhe und Ordnung Personen aus dem Wahlraum zu verweisen. Diese dürfen zuvor ihre Stimmen abgeben. Der Wahlvorstand kann im Bedarfsfall **polizeiliche Unterstützung** anfordern.

1.4 Stimmabgabe

1.4.1 Allgemeines

Jeder Stimmberechtigte hat

zur **Landtagswahl**

- eine Stimme für die Wahl einer oder eines Stimmkreisabgeordneten (**Erststimme; kleiner weißer** Stimmzettel) und
- eine Stimme für die Wahl einer oder eines Wahlkreisabgeordneten (**Zweitstimme; großer weißer** Stimmzettel),

zur **Bezirkswahl**

- eine Stimme für die Wahl einer Bezirksrätin oder eines Bezirksrats im Stimmkreis (**Erststimme; kleiner blauer** Stimmzettel) und
- eine Stimme für die Wahl einer Bezirksrätin oder eines Bezirksrats im Wahlkreis (**Zweitstimme; großer blauer** Stimmzettel),

zu den **Volksentscheiden**

- **jeweils eine** Stimme - „Ja“ oder „Nein“ – zu jedem der **fünf Volksentscheide** über die vom Landtag beschlossenen Gesetze zur Änderung der Verfassung des Freistaates Bayern; d. h. **insgesamt fünf** Stimmen (**gelber** Stimmzettel)

(Art. 36, 76 Abs. 3 LWG, Art. 4 Abs. 1 Nr. 5 BezWG).

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein besitzt (Art. 3 LWG). Ist nicht mindestens eine dieser beiden **formellen** Voraussetzungen erfüllt, darf die Person, selbst wenn sie sonst (**materiell**) stimmberechtigt wäre, keinesfalls wählen, auch nicht aufgrund eines Beschlusses des Wahlvorstands (bei offensichtlicher Unrichtigkeit ist das Wählerverzeichnis aber durch die Gemeinde nach § 20 Abs. 2 LWO zu berichtigen; siehe Nr. 1.4.5 Buchst. c).

Wer im Wählerverzeichnis eingetragen ist und keinen Wahlschein besitzt, kann nur in dem Stimmbezirk wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist (Art. 3 Abs. 2 LWG).

Besonderheit für die Bezirkswahl:

Nur an der Landtagswahl und den Volksentscheiden, **nicht** aber an der Bezirkswahl teilnehmen darf, wer unter die Regelung des Art. 1 Abs. 2 LWG fällt (für die Bezirkswahl gibt es keine entsprechende Vorschrift) oder wer am Wahltag seit mindestens drei Monaten in Bayern, aber noch keine drei Monate im **selben** Regierungsbezirk seine (Haupt-)Wohnung hat oder sich dort sonst gewöhnlich aufhält. In diesem Fall sind in der **Wahlbenachrichtigung** die Worte „und Bezirkswahl“ gestrichen bzw. fehlen diese Worte, im **Wählerverzeichnis** sind die beiden Spalten, die für die Stimmabgabevermerke für die Bezirkswahl vorgesehen sind, durchkreuzt und in der Bemerkungsspalte ist angegeben, dass die betreffende Person an der Bezirkswahl nicht teilnehmen darf. Bei Wählern mit Wahlschein sind auf dem **Wahlschein** die Worte „die Bezirkswahl“ und die mit **B, B 1** und **B 2** bezeichneten Kästchen **durchgestrichen**.

1.4.2 Ausgabe der Stimmzettel

Es ist besonders darauf zu achten, dass etwaige Fehldrucke unter den Stimmzetteln oder Stimmzettel aus anderen Stimmkreisen (bei der Landtagswahl und Bezirkswahl) **nicht ausgegeben werden**.

Der Wähler erhält vom Stimmzettelverteiler beim Eintritt in den Wahlraum insgesamt **fünf** Stimmzettel:

- einen **großen** und einen **kleinen** Stimmzettel für die **Landtagswahl** (weiß)
- einen **großen** und einen **kleinen** Stimmzettel für die **Bezirkswahl** (blau)

sowie

- **einen** Stimmzettel für die **Volksentscheide** (gelb).

Ausschließlich der Stimmzettel für die **Volksentscheide** enthält rechts oben eine **Lochung** (Ausstanzung); diese Kennzeichnung dient als Orientierungshilfe für das seitenrichtige Einlegen des Stimmzettels in eine Schablone, die blinde oder sehbehinderte Wähler benutzen dürfen (vgl. Nr. 1.4.4). Die Wähler sollen darüber durch einen Hinweis neben dem aushängenden Muster des Stimmzettels für die Volksentscheide informiert werden (siehe Nr. 1.2.1 Buchst. b, sechster Spiegelstrich); zusätzlich hat der Wahlvorstand auf Nachfragen entsprechende Auskünfte zu geben. Für die Landtags- und Bezirkswahlen werden entsprechende Schablonen von den Blindenverbänden nicht angeboten.

Die Stimmberechtigung wird grundsätzlich bei der Stimmzettelausgabe noch nicht geprüft. Der Wähler soll aber nach Möglichkeit seine Wahlbenachrichtigung vorzeigen (§ 45 Abs. 1 LWO), damit der Stimmzettelverteiler prüfen kann, ob sich der Wähler im **richtigen Stimmbezirk** befindet. Außerdem achtet er darauf, ob die **Stimmberechtigung auch für die Bezirkswahl** besteht (siehe Nr. 1.4.1 „Besonderheit für die Bezirkswahl“); andernfalls erhält der Stimmberechtigte **nur** die beiden **weißen** und den **gelben Stimmzettel**.

Wähler **mit Wahlschein** sind an den Wahlvorsteher zu verweisen (vgl. Nr. 1.4.6), der die Stimmberechtigung **sofort** prüft.

Wähler **ohne Wahlbenachrichtigung oder Wahlschein** dürfen nicht gleich bei der Stimmzettelausgabe zurückgewiesen werden. Sie sind vielmehr zunächst an den Wahlvorsteher zu verweisen, der die Stimmberechtigung im Wählerverzeichnis prüft (vgl. Nr. 1.4.5 Buchst. a). Ist der Wähler im Wählerverzeichnis nicht eingetragen, hat der

Wahlvorsteher durch Rückfrage bei der Gemeinde zu klären, in welchem Wählerverzeichnis der Wähler eingetragen ist, und dem Wähler das Wahllokal zu benennen, in dem er seine Stimme abgeben kann (für den Fall der Zurückweisung siehe Nr. 1.4.5 Buchst. b).

1.4.3 Kennzeichnung der Stimmzettel durch die Wähler

Der Wähler begibt sich mit seinen Stimmzetteln in eine freie Wahlzelle oder hinter eine freie Schutzvorrichtung; er kennzeichnet **und** faltet seine Stimmzettel - jeden für sich - dort so zusammen, dass der Inhalt verdeckt ist (§ 45 Abs. 2 LWO). **Das Benutzen der Wahlzellen oder Schutzvorrichtungen ist zwingend.** Im Interesse der Wahrung des Wahlgeheimnisses und der Vermeidung von Wahlanfechtungen hat der Wahlvorstand streng darauf zu achten, dass

- der Wähler die Stimmzettel **unbeobachtet** kennzeichnet,
- der Wähler seine Stimmzettel **nur in der Wahlzelle** oder hinter der Schutzvorrichtung kennzeichnet **und** zusammenfaltet,
- sich jeweils **nur ein Wähler** und dieser nur so lange wie notwendig **in der Wahlzelle** oder hinter der Schutzvorrichtung aufhält; zur strikten Wahrung des Wahlgeheimnisses ist anderen Personen (mit Ausnahme von Kleinkindern) das gleichzeitige Betreten der Wahlzelle zu untersagen (wenn nicht ein Fall einer notwendigen Hilfestellung für einen behinderten Wähler gem. § 46 LWO vorliegt (vgl. nachfolgende Nr. 1.4.4).

Hat der Wähler einen Stimmzettel verschrieben oder ihn versehentlich unbrauchbar gemacht, ist ihm auf Verlangen ein **neuer Stimmzettel** auszuhändigen (§ 45 Abs. 7 LWO). Den zuerst benutzten Stimmzettel soll der Wähler im Beisein des Wahlvorstands unter Beachtung des Wahlgeheimnisses vernichten.

1.4.4 Stimmabgabe von behinderten Wählern (§ 46 LWO)

Ein Wähler, der **nicht lesen** kann oder wegen einer **körperlichen Behinderung** einer Hilfe bei der Stimmabgabe bedarf, bestimmt eine andere Person (z. B. eine Begleitperson oder ein Mitglied des Wahlvorstands); er teilt das dem Wahlvorstand mit. Die Hilfsperson muss nicht stimmberechtigt sein.

Der Umfang der Hilfe hat sich auf eine „**technische**“ Hilfestellung für einzelne Tätigkeiten zu beschränken, die der Wähler selbst nicht ausführen kann (z. B. Kennzeichnen oder Einwerfen der Stimmzettel). Nur wenn es unabdingbar notwendig ist, kann die Hilfsperson zusammen mit dem Wähler die Wahlzelle betreten.

Die Hilfsperson darf den behinderten Wähler in seiner Wahlentscheidung **nicht beeinflussen** und muss geheim halten, was sie bei der Hilfeleistung erfahren hat (§ 46 LWO).

Der Wahlvorsteher hat bei Zweifeln über den Umfang der Behinderung des Wählers oder der Geeignetheit der Hilfsperson oder bei einem Verdacht auf Beeinflussung der freien Willensentscheidung des Wählers in geeigneter Weise auf den Wähler bzw. die Hilfsperson einzuwirken.

Stimmberechtigten mit **geistigen Gebrechen**, die den Wahlvorgang aus diesem Grund nicht bewältigen können, darf keinesfalls **bei der Stimmabgabe** geholfen werden.

Ein **blinder oder sehbehinderter Wähler** kann sich zur Kennzeichnung des Stimmzettels **für die Volksentscheide** auch einer von ihm mitgebrachten **Stimmzettelschablone** bedienen (vgl. Nr. 1.4.2). Diese Stimmzettelschablonen werden von den Blindenverbänden nach dem amtlichen Stimmzettelmuster hergestellt und an interessierte Stimmberechtigte verteilt. Eine Überprüfung durch den Wahlvorstand ist nicht vorgesehen. Ein Mitglied des Wahlvorstands hat dem blinden oder sehbehinderten Wähler auf Wunsch den Inhalt des Stimmzettels vorzulesen und/oder Hilfestellung zu leisten bei der korrekten Anbringung der Schablone auf dem Stimmzettel.

1.4.5 Stimmabgabe von Wählern, die im Wählerverzeichnis eingetragen sind

a) Prüfung des Stimmrechts

Nachdem der Wähler seine Stimmzettel ordnungsgemäß gekennzeichnet und gefaltet hat, verlässt er die Wahlzelle oder die Schutzvorrichtung, tritt an den Tisch des Wahlvorstands und legt seine Wahlbenachrichtigung vor. Bestehen **Zweifel an der Identität des Wählers**, ist der Personalausweis oder der Reisepass zu verlangen (§ 45 Abs. 3 LWO). **Falls die Wahlbenachrichtigung nicht vorgelegt werden kann**, weil sie der Wähler vergessen oder verloren hat, darf er deswegen von der Stimmabgabe nicht zurückgewiesen werden, wenn er einem Mitglied des Wahlvorstands persönlich bekannt ist oder sich sonst in genügender Weise ausweisen kann.

Der Schriftführer hat zu prüfen, ob der Wähler für die Landtagswahl und die Volksentscheide **sowie** für die Bezirkswahl stimmberechtigt ist (§ 45 Abs. 4 LWO). Dies ist nur dann der Fall, wenn die betreffende Person von ihrem Stimmrecht noch keinen Gebrauch gemacht hat, d. h. wenn im Wählerverzeichnis für die betreffende Person für die Stimmabgabe jeweils eine **leere Spalte** vorhanden ist. Die Spalten sind wie folgt gekennzeichnet:

- L 1 zum Vermerk der Abgabe der **Erststimme** für die **Landtagswahl**
- L 2 zum Vermerk der Abgabe der **Zweitstimme** für die **Landtagswahl**
- B 1 zum Vermerk der Abgabe der **Erststimme** für die **Bezirkswahl**
- B 2 zum Vermerk der Abgabe der **Zweitstimme** für die **Bezirkswahl**
- VE zum Vermerk der Stimmabgabe für die **Volksentscheide**.

Ist in diesen Spalten der Vermerk „W“ oder „Wahlschein“ angebracht, darf der Stimmberechtigte **ausschließlich** gegen Abgabe dieses Wahlscheins wählen (vgl. nachfolgende Nr. 1.4.6).

Bei der Feststellung der Stimmberechtigung haben die Mitglieder des Wahlvorstands darauf zu achten, dass Angaben zur Person des Wählers von sonstigen im Wahlraum Anwesenden nicht zur Kenntnis genommen werden können (§ 45 Abs. 4 Satz 4 LWO).

b) Beanstandung des Stimmrechts, Zurückweisung eines Wählers

Glaut der Wahlvorsteher, das Stimmrecht einer im Wählerverzeichnis eingetragenen Person beanstanden zu müssen, oder werden sonst aus der Mitte des Wahlvorstands Bedenken gegen die Zulassung eines Wählers zur Stimmabgabe erhoben, **beschließt** der Wahlvorstand über dessen **Zulassung oder Zurückweisung**. Über diesen Beschluss ist, ggf. für Landtagswahl / Volksentscheide und Bezirkswahl getrennt, eine Niederschrift zu fertigen und der Wahlniederschrift als Anlage beizufügen (5.1 der Wahlniederschrift).

Der Wahlvorstand hat einen Wähler nach § 45 Abs. 5 LWO **zurückzuweisen**, der

- **nicht in das Wählerverzeichnis eingetragen ist** und **keinen** für den Stimmkreis **gültigen Wahlschein** besitzt, selbst wenn er eine Wahlbenachrichtigung vorweisen kann. Der Wähler ist bei der Zurückweisung ggf. darauf hinzuweisen, dass er bei der Gemeinde **bis 15.00 Uhr** einen **Wahlschein** beantragen kann, wenn er glaubt, stimmberechtigt zu sein (§ 24 Abs. 4 Satz 2 i. V. m. § 22 Abs. 2 LWO). Daneben besteht bei offensichtlichen Unrichtigkeiten und Unvollständigkeiten auch die Möglichkeit der Berichtigung des Wählerverzeichnisses durch die Gemeinde (vgl. nachfolgend Buchstabe c),
- **keinen Wahlschein** vorlegt, **obwohl** sich im Wählerverzeichnis ein **Wahlscheinvermerk** „Wahlschein“ oder „W“ gem. § 27 LWO befindet, es sei denn, es wird **durch Rückfrage bei der Gemeinde** festgestellt, dass er doch keinen Wahlschein erhalten hat (z. B. kein Eintrag im Wahlscheinverzeichnis),
- **bereits** einen **Stimmabgabevermerk** im Wählerverzeichnis hat (§ 47 LWO), es sei denn, er weist nach, dass er noch nicht gewählt hat,
- seine **Stimmzettel außerhalb der Wahlzelle** oder der Schutzvorrichtung **gekennzeichnet** oder **gefaltet** hat (vgl. oben Nr. 1.4.3),

- seine Stimmzettel so gefaltet hat, dass seine **Stimmabgabe erkennbar** ist, oder sie mit einem äußerlich sichtbaren, das Wahlgeheimnis offensichtlich gefährdenden **Kennzeichen** versehen hat, oder
- **mehrere gleichartige** oder einen **nicht amtlich** hergestellten Stimmzettel abgeben oder mit dem Stimmzettel einen **weiteren Gegenstand** in die Wahlurne werfen will.

Die Aufzählung der Zurückweisungsgründe ist abschließend. Aus anderen als den genannten Gründen darf eine abstimmende Person nicht zurückgewiesen werden.

In den unter den letzten drei Spiegelstrichen genannten Fällen (§ 45 Abs. 5 Nrn. 4 bis 6 LWO) sind dem Wähler auf Verlangen **neue Stimmzettel** auszuhändigen. Die alten Stimmzettel soll der Wähler im Beisein des Wahlvorstands unter Beachtung des Wahlgeheimnisses vernichten.

c) Berichtigung des Wählerverzeichnisses

Ist dem Wahlvorstand bekannt oder behauptet ein Wähler, dass das Wählerverzeichnis **offensichtlich unrichtig oder unvollständig** ist, kann das Wählerverzeichnis durch die Gemeinde oder auf Veranlassung der Gemeinde durch den Wahlvorsteher auch noch bis 18.00 Uhr berichtigt werden (§ 20 Abs. 2 Satz 1 LWO). Der Wahlvorsteher hat hierzu **in jedem Fall Verbindung mit der Gemeinde** aufzunehmen und von ihr die Bestätigung über die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit (ggf. telefonisch) einzuholen. Der Wähler ist dann vom Schriftführer in das Wählerverzeichnis nachzutragen und zur Stimmabgabe zuzulassen bzw. aus dem Wählerverzeichnis zu streichen und von der Stimmabgabe gemäß § 45 Abs. 5 Nr. 1 LWO zurückzuweisen. Korrekturen des Wählerverzeichnisses sind in der Spalte „Bemerkungen“ zu erläutern und vom Wahlvorsteher zu unterschreiben (§ 20 Abs. 3 LWO). Die Abschlussbeurkundung des Wählerverzeichnisses ist zu berichtigen. Die Berichtigung ist vom Wahlvorsteher zu unterschreiben.

Handelt es sich nur um **Fehler, die das Stimmrecht offensichtlich nicht beeinflussen** (z. B. falsche Schreibweise von Namen, falsche Adressenangaben, verschriebene Geburtsdaten, zwischenzeitliche Änderung des Namens), muss das Wählerverzeichnis nicht berichtigt werden, aber es ist ein entsprechender Vermerk in der Bemerkungsspalte anzubringen.

d) Stimmzetteleinwurf und Vermerk der Stimmabgabe
(§ 45 Abs. 4, § 47 LWO)

Sobald der Schriftführer den Namen des Wählers im Wählerverzeichnis gefunden hat, die Stimmberechtigung festgestellt ist und kein Anlass zur Zurückweisung des Wählers besteht, gibt der Wahlvorsteher die Wahlurnen frei. Der Wähler legt die gefalteten Stimmzettel in die Wahlurnen. Hierbei ist besonders darauf zu achten, dass die Stimmzettel in die richtige Urne kommen, wenn für die Landtagswahl, die Volksentscheide und für die Bezirkswahl getrennte Urnen verwendet werden. Mit Zustimmung des Wählers kann auch der Wahlvorsteher die Stimmzettel in die Wahlurne legen.

Die **Stimmabgabe wird vom Schriftführer im Wählerverzeichnis in den Spalten L 1, L 2, B 1, B 2 und VE für jeden Stimmzettel** getrennt vermerkt (vgl. oben Buchst. a).

Gibt ein Stimmberechtigter nicht alle fünf Stimmzettel ab, weil er auf einen Teil seiner Stimmen verzichtet oder weil er für die Bezirkswahl nicht stimmberechtigt ist (vgl. Nr. 1.4.1 „Besonderheit für die Bezirkswahl“), sind die Stimmabgabevermerke nur in den zutreffenden Spalten anzubringen. Wurden dem Stimmberechtigten **versehentlich mehr als jeweils ein Stimmzettel** ausgehändigt, sind die vom Stimmberechtigten ggf. zusätzlich gekennzeichneten Stimmzettel zurückzuweisen; dem Stimmberechtigten ist ggf. Gelegenheit zu einer Wiederholung seiner Stimmabgabe zu geben.

Ist ein **Stimmabgabevermerk falsch angebracht** worden, so ist er zu streichen und die Streichung in der Bemerkungsspalte zu erläutern.

1.4.6 **Stimmabgabe mit Wahlschein (§ 48 LWO)**

a) Prüfung des Wahlscheins, Zulassung oder Zurückweisung

Ein Wähler mit Wahlschein hat sich **vor der Stimmabgabe** über seine Person **auszuweisen**, sofern er nicht einem Mitglied des Wahlvorstands persönlich bekannt ist. Die Stimmberechtigung des Wählers für die Landtagswahl / Volksentscheide und für die Be-

zirkwahl ist ebenfalls zu prüfen. Wenn das Stimmrecht nur für die Landtagswahl und für die Volksentscheide, nicht aber für die Bezirkswahl besteht (vgl. Nr. 1.4.1 „Besonderheit für die Bezirkswahl“), ist auf dem Wahlschein rechts oben die Zeile „die Bezirkswahl“ mit den dazugehörenden drei Kästchen („B, B 1, B 2“) **durchgestrichen**.

Wahlscheininhaber können ihre Stimme nur in einem (beliebigen) Stimmbezirk **des Stimmkreises** abgeben, in dem der Wahlschein ausgestellt ist; der Stimmkreis ist auf dem Wahlschein vermerkt. Darauf hat der Wahlvorsteher bei Entgegennahme des Wahlscheins besonders zu achten. Ist der Wahlschein für einen **anderen Stimmkreis** ausgestellt, darf der Stimmberechtigte in diesem Stimmbezirk **keinesfalls** abstimmen; er ist darauf hinzuweisen, dass er seine Stimmen nur in einem beliebigen Wahllokal des auf dem Wahlschein vermerkten Stimmkreises oder durch Briefwahl abgeben kann. Der Wahlschein ist dem Stimmberechtigten in diesen Fällen deshalb zu belassen.

Der Wahlvorsteher hat außerdem zu prüfen, ob der **Wahlschein nachträglich für ungültig erklärt worden** ist. Er ist ggf. hierüber von der Gemeinde oder vom Stimmkreisleiter unterrichtet worden (§ 25 Abs. 8 Satz 3 LWO). In diesem Fall ist der Wahlscheininhaber von der Stimmabgabe **durch Beschluss** des Wahlvorstands **zurückzuweisen**. Soweit die Ungültigkeitserklärung nur das Stimmrecht zur Bezirkswahl betrifft (Verlust des Stimmrechts für die Bezirkswahl durch Fortzug aus dem Bezirk nach Erteilung des Wahlscheins), ist der Wahlscheininhaber für die Stimmabgabe zur Landtagswahl und zu den Volksentscheiden zuzulassen.

Bestehen sonst **Zweifel über die Gültigkeit des Wahlscheins oder über den rechtmäßigen Besitz** oder über das **Stimmrecht des Inhabers**, muss der Wahlvorstand zur Klärung des Sachverhalts **Verbindung mit der Gemeinde** aufnehmen. Anschließend hat er über die Zulassung oder Zurückweisung des Wahlscheininhabers zu **beschließen**.

Über den Beschluss ist unter Angabe des Abstimmungsergebnisses eine Niederschrift aufzunehmen (vgl. 5.1 der Wahl Niederschrift); der Wahlschein ist einzubehalten und im Fall der Zurückweisung (für alle Wahlen) der Niederschrift für die Landtagswahl, im Fall der Zulassung (auch soweit diese nur teilweise, also für Landtagswahl und Volksentscheide erfolgt) der Niederschrift für die Volksentscheide beizufügen (siehe Nr. 4.7). Ein für einen anderen Stimmkreis gültiger Wahlschein oder ein bereits ausgefüllter Stimmzettel ist dem Inhaber zu belassen.

Die Versicherung an Eides statt zur **Briefwahl** (unterer Teil des Wahlscheins) muss vom Wahlscheinwähler **nicht** ausgefüllt und unterschrieben werden. Hat er dies dennoch getan, ist dies unschädlich.

Zur **Abgabe von Wahlbriefen** mit ausgefüllten Briefwahlunterlagen siehe nachfolgenden Buchst. d.

b) Stimmabgabe, Einbehaltung des Wahlscheins

Bestehen keine Bedenken gegen die Stimmabgabe des Wahlscheininhabers, hat dieser den Wahlschein vor dem Einwerfen des Stimmzettels in die Wahlurne dem Wahlvorstand zu übergeben; der Wahlschein wird vom Schriftführer bis zum Schluss der Abstimmung verwahrt. Die **abgegebenen** Wahlscheine sind streng getrennt von den Wahlscheinen zu verwahren, die von **beschlussmäßig** zurückgewiesenen bzw. zugelassenen Wählern einbehalten wurden (vgl. Buchst. a).

Die Stimmabgabe wird rechts oben im Wahlschein in den eingedruckten Kästchen L 1, L 2, B 1, B 2 und VE für jeden Stimmzettel getrennt vermerkt. In den Kästchen „L“ und „B“ sind keine Kennzeichnungen anzubringen; sie sind nur für den Briefwahlvorstand von Bedeutung.

Im Übrigen gelten zur Stimmabgabe die Ausführungen unter Nrn. 1.4.3 bis 1.4.5.

c) Stimmabgabe mit Wahlschein im eigenen Stimmbezirk

Erscheint ein Wahlscheininhaber zur Stimmabgabe in **seinem** Stimmbezirk (in dem er im Wählerverzeichnis eingetragen ist), hat er auch in diesem Fall seinen Wahlschein vorzulegen und sich **auszuweisen**. **Die Stimmabgabe darf im Wählerverzeichnis nicht vermerkt werden**; als Nachweis der Stimmabgabe dienen auch in diesem Fall die auf dem einzubehaltenden Wahlschein anzubringenden Stimmabgabevermerke (vgl. Buchst. b).

Der Wahlscheininhaber ist im Wählerverzeichnis durch den Vermerk „Wahlschein“ oder „W“ gesperrt. Die Stimmabgabe **ohne den Wahlschein** nur aufgrund des Eintrags im Wählerverzeichnis ist keinesfalls möglich. Behauptet ein Wähler, dass der Wahlschein verloren gegangen oder nicht zugegangen ist, ist er darauf hinzuweisen, dass eine Stimmabgabe nicht zulässig ist, da verlorene Wahlscheine ausnahmslos **nicht ersetzt** werden sowie eine Neuerteilung bei Nichtzugang nur bis **Samstag** vor der Wahl, 12 Uhr möglich gewesen wäre (§ 25 Abs. 10 LWO).

d) Abgabe von Wahlbriefen

Wahlbriefe mit den ausgefüllten Briefwahlunterlagen (im roten Wahlbriefumschlag) darf der Wahlvorstand **nicht entgegennehmen**. Die betreffende Person ist darauf hinzuweisen, dass sie

- entweder den Wahlbrief bei der auf dem Umschlag genannten Anschrift der Gemeinde (Verwaltungsgemeinschaft) selbst abgeben kann,
- oder, wenn der Wahlschein für den selben Stimmkreis gültig ist, gegen **Abgabe des Wahlscheins** und gegen Aushändigung **neuer Stimmzettel** im Wahlraum persönlich wählen kann (den bereits mit den Briefwahlunterlagen versandten und ggf. schon ausgefüllten Stimmzettel soll der Wähler im Beisein des Wahlvorstands unter Wahrung des Wahlgeheimnisses unbrauchbar machen).

1.4.7 **Stimmabgabe in Sonderstimmbezirken (§§ 11, 50 LWO)**

Zur Stimmabgabe in Sonderstimmbezirken wird jeder in der Einrichtung anwesende Stimmberechtigte zugelassen, der **einen für den Stimmkreis gültigen Wahlschein** hat. Neben dem Personal und den Insassen können unter dieser Voraussetzung also auch zufällig anwesende Besucher hier wählen.

Es bestehen u. a. folgende Besonderheiten (§ 50 LWO):

- a) Für den Sonderstimmbezirk gibt es **kein Wählerverzeichnis**; es wird **nur mit Wahlschein** gewählt (siehe Nr. 1.4.6).
- b) Für die Stimmabgabe in Krankenhäusern oder Pflegeeinrichtungen kann innerhalb des Sonderstimmbezirks ein beweglicher Wahlvorstand gebildet werden, der sich in die Krankenzimmer und an die Krankenbetten begibt (§ 50 Abs. 6, 7 LWO; 2.5 der Wahlniederschrift Landtagswahl).
- c) Auch wenn die Wahlzeit im Sonderstimmbezirk vor der allgemeinen Wahlzeit endet, darf mit der Ermittlung des Wahlergebnisses (Öffnen der Wahlurnen usw.) erst **ab 18.00 Uhr** begonnen werden.

Im Übrigen gelten die allgemeinen Bestimmungen.

1.4.8 **Stimmabgabe in kleineren Krankenhäusern, kleineren Alten- oder Pflegeheimen und Klöstern - beweglicher Wahlvorstand - §§ 7, 51 LWO**

Die Stimmabgabe vor einem beweglichen Wahlvorstand erfolgt nach 2.5 der Wahlniederschrift Landtagswahl.

1.4.9 **Schluss der Wahlhandlung (§ 49 LWO)**

Das **Ende der Wahlhandlung um 18.00 Uhr** wird vom Wahlvorsteher **bekannt gegeben**. Von da ab dürfen nur noch die Stimmberechtigten zugelassen werden, die sich im Wahlraum befinden. Ggf. sind Personen, die unmittelbar vor Ablauf der Wahlzeit außerhalb des Wahlraums auf eine freie Wahlzelle warten, von einem Mitglied des Wahlvorstands in den Wahlraum zu bitten. Anschließend ist der Zutritt zum Wahlraum so lange zu sperren, bis die darin anwesenden Stimmberechtigten ihre Stimme abgegeben haben. Art. 11 LWG (Grundsatz der Öffentlichkeit der Wahl) ist zu beachten. Sodann erklärt der Wahlvorsteher die Wahlhandlung für geschlossen.

Der Wahlvorsteher ordnet sogleich die sofortige Entfernung und Verpackung aller nicht benutzten Stimmzettel durch einen Beisitzer oder eine Hilfsperson an; das Paket ist mit der Aufschrift „Unbenutzte Stimmzettel“ zu versehen. Eine Versiegelung ist nicht erforderlich.

2. Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses für die Landtagswahl

2.1 Allgemeines (§ 55 LWO)

Das Wahlergebnis für die Landtagswahl ist unmittelbar nach der Stimmabgabe **ohne Unterbrechung** ausschließlich im Wahlraum festzustellen. Ist eine Unterbrechung wegen höherer Gewalt unvermeidlich, sind die Unterlagen mit den Stimmzetteln in Gegenwart des Wahlvorstands zu verpacken, zu versiegeln und bis zur Wiederaufnahme der Arbeiten unter sicherem Verschluss zu verwahren. Die Zeit der Fortsetzung ist bekannt zu geben.

Die gesamte Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses sind wie die Wahlhandlung (siehe Nr. 1.3) **öffentlich**.

Mit den Zählerarbeiten zur Ermittlung des Ergebnisses der Bezirkswahl (siehe Nr. 3) sowie hieran anschließend der Volksentscheide (siehe Nr. 4) darf erst nach vollständiger Feststellung des Ergebnisses der Landtagswahl begonnen werden.

2.2 Vorbereitung: Entleeren der Wahlurne, Ermittlung der Zahl der Stimmberechtigten und der Wähler (§ 56 Abs. 1 LWO, 3.1 bis 3.3 der Wahlniederschrift Landtagswahl)

Der Wahlvorsteher öffnet die Wahlurne. Wurde ein beweglicher Wahlvorstand gebildet (siehe Nr. 1.4.8), ist der Inhalt der von ihm verwendeten, bis jetzt ungeöffneten Urne mit dem Inhalt der allgemeinen Wahlurne zu vermengen. Anschließend entnimmt er daraus die weißen Stimmzettel und überzeugt sich, dass die Wahlurne leer ist.

Soweit für die Landtagswahl, für die Bezirkswahl und für die Volksentscheide **getrennte Wahlurnen** verwendet wurden, wird zunächst nur die für die Landtagswahl verwendete Wahlurne mit den weißen Stimmzetteln entleert; die **Wahlurne** mit den blauen Stimmzetteln **für die Bezirkswahl** sowie die **Wahlurne** mit den gelben Stimmzetteln **für die Volksentscheide bleiben verschlossen und versiegelt**. Befinden sich einzelne blaue oder gelbe Stimmzettel in der Wahlurne für die Landtagswahl, sind diese in die noch verschlossene Wahlurne für die Bezirkswahl bzw. in die Wahlurne für die Volksentscheide einzuwerfen.

Wurde für die Landtagswahl, für die Bezirkswahl und für die Volksentscheide eine **gemeinsame Wahlurne** verwendet, sind die aussortierten blauen Stimmzettel für die **Bezirkswahl** sowie die gelben Stimmzettel für die **Volksentscheide unbearbeitet** in die leere Wahlurne zurückzulegen; diese ist wieder zu verschließen.

Währenddessen werden **gleichzeitig**

- nach Nr. 2.2.1 vom **Schrifführer** die Zahl der **Stimmberechtigten** anhand des Wählerverzeichnisses ermittelt und festgestellt
- nach Nr. 2.2.2 vom **stellvertretenden Schrifführer** die Zahl der **Wähler** anhand der Stimmabgabevermerke im Wählerverzeichnis und auf den Wahlscheinen ermittelt und festgestellt
- nach Nr. 2.3 vom **restlichen Wahlvorstand** die kleinen und großen weißen **Stimmzettel** sortiert.

2.2.1 Ermittlung der Zahl der Stimmberechtigten (§ 56 Abs. 1 LWO, 3.2 der Wahlniederschrift)

Aus der (gegebenenfalls berichtigten) Abschlussbeurkundung des Wählerverzeichnisses ermittelt der Schrifführer

- a) die Zahl der im Wählerverzeichnis eingetragenen Stimmberechtigten **ohne** den **Vermerk „W“** (Wahlschein)
- b) die Zahl der im Wählerverzeichnis eingetragenen Stimmberechtigten **mit** dem **Vermerk „W“** (Wahlschein)
- c) die **Summe** der hiernach Stimmberechtigten (aus a + b).

Der Schriftführer überträgt die jeweiligen Zahlen nach 4.1 Kennbuchstaben A 1, A 2 und A 1+A 2 der Wahlniederschrift.

2.2.2 Ermittlung der Zahl der Wähler (§ 56 Abs. 1 und 2 LWO, 3.3 der Wahlniederschrift)

Der stellvertretende Schriftführer ermittelt die Zahl der Wähler nach dem Wählerverzeichnis und den eingenommenen Wahlscheinen.

a) Wähler laut Wählerverzeichnis:

Es ist zu zählen

- wie viele Wähler **beide** Stimmzettel abgegeben haben (= Wähler mit Stimmabgabevermerk in Spalte **L 1** und in Spalte **L 2**),
- wie viele Wähler **nur** den **kleinen** Stimmzettel abgegeben haben (= Wähler mit Stimmabgabevermerk **nur** in Spalte **L 1**),
- wie viele Wähler **nur** den **großen** Stimmzettel abgegeben haben (= Wähler mit Stimmabgabevermerk nur in Spalte **L 2**).

Die ermittelten Zahlen werden in der angegebenen Reihenfolge unter 3.3 Buchst. a der Wahlniederschrift eingetragen.

b) Wähler nach den eingenommenen Wahlscheinen:

Es ist zu zählen

- wie viele Wähler **beide** Stimmzettel abgegeben haben (= Wähler mit Stimmabgabevermerk im Kästchen **L 1** und im Kästchen **L 2**),
- wie viele Wähler **nur** den **kleinen** Stimmzettel abgegeben haben (= Wähler mit Stimmabgabevermerk **nur** im Kästchen **L 1**),
- wie viele Wähler **nur** den **großen** Stimmzettel abgegeben haben (= Wähler mit Stimmabgabevermerk **nur** im Kästchen **L 2**).

Wahlscheine zurückgewiesener Wähler werden nicht mitgezählt. Die ermittelten Zahlen werden in der angegebenen Reihenfolge unter 3.3 Buchst. b der Wahlniederschrift eingetragen.

Anschließend sind die Zahlen nach Buchst. a) und b) unter 3.3 Buchst. c der Wahlniederschrift zusammenzuzählen und dort nach 4.2 Kennbuchstaben B 1, B 2 und B zu übertragen.

2.3 Sortieren der Stimmzettel (§ 57 Abs. 1 LWO, 3.4 der Wahlniederschrift)

2.3.1 Allgemeines

Während der Schriftführer die Zahl der Stimmberechtigten und der stellvertretende Schriftführer die Zahl der Wähler ermittelt (siehe Nrn. 2.2.1 und 2.2.2), entfalten mehrere Beisitzer unter Aufsicht des Wahlvorstehers die **weißen** Stimmzettel und bilden folgende Stapel, die sie unter Aufsicht behalten:

a) **kleine** Stimmzettel,

- geordnet nach Wahlkreisvorschlägen, auf denen die Stimme zweifelsfrei **gültig** abgegeben wurde (siehe Nr. 2.3.2),
- die **ungekennzeichnet** sind (siehe Nr. 2.3.3),
- die Anlass zu **Bedenken** geben (siehe Nr. 2.3.4);

b) **große** Stimmzettel,

- geordnet nach Wahlkreisvorschlägen, auf denen die Stimme zweifelsfrei **gültig** abgegeben wurde (siehe Nr. 2.3.2),

- die **ungekennzeichnet** sind (siehe Nr. 2.3.3),
- die Anlass zu **Bedenken** geben (siehe Nr. 2.3.4).

Der Wahlvorstand hat also bei der **Sortierung** sowohl der kleinen als auch der großen Stimmzettel zunächst nur zu unterscheiden zwischen (**eindeutig**) **gültigen und ungekennzeichneten** Stimmzetteln. Alle anderen Stimmzettel sind solche, die **Anlass zu Bedenken** geben und über die der Wahlvorstand **Beschluss** zu fassen hat. Zu den Stimmzetteln, die Anlass zu Bedenken geben, zählen auch diejenigen, die aus der Sicht des Wahlvorstands „eindeutig“ ungültig sind (mit Ausnahme der ungekennzeichneten Stimmzettel). Eine Einordnung eines Stimmzettels als ungültig ist ausschließlich nach erfolgter Behandlung und Beschlussfassung durch den Wahlvorstand (siehe Nrn. 2.3.4 und 2.4) möglich.

2.3.2 Gültige Stimmzettel

Das sind kleine oder große Stimmzettel, auf denen in eindeutiger Weise jeweils nur **ein** Bewerber **einer** Partei oder Wählergruppe gekennzeichnet ist. Dazu zählen nach Art. 40 Abs. 2 LWG auch **große** Stimmzettel, auf denen jeweils **kein** Bewerber, sondern nur **eine** Partei oder Wählergruppe gekennzeichnet ist; die Stimme ist der Partei oder Wählergruppe zuzurechnen. Die Kennzeichnung kann statt eines Kreuzes jeweils auch auf andere **eindeutige** Weise (z. B. Unterstreichen, Einkreisen, Pfeil) erfolgen.

2.3.3 Ungekennzeichnete Stimmzettel

Die ungekennzeichneten Stimmzettel sind - getrennt nach großen und kleinen Stimmzetteln - entsprechend 3.5 der Wahlniederschrift zu behandeln; die Anzahl ist zu vermerken. Über diese ungekennzeichneten Stimmzettel ist **kein** Beschluss des Wahlvorstands herbeizuführen, die Stimmen sind nach Art. 40 Abs. 1 Nr. 2 LWG **ungültig**.

2.3.4 Stimmzettel, die Anlass zu Bedenken geben

Darunter fallen alle sonstigen Stimmzettel, die weder **eindeutig** gültig noch ungekennzeichnet sind. Über deren Gültigkeit oder Ungültigkeit hat der Wahlvorstand **in jedem Einzelfall Beschluss** zu fassen (siehe Nr. 2.4).

Folgende Fälle kommen **insbesondere** in Betracht:

- a) Der Stimmzettel ist nicht amtlich hergestellt oder für einen anderen Stimmkreis gültig (**ungültig** gemäß Art. 40 Abs. 1 Nr. 1 LWG).
- b) Der Stimmzettel ist mit einem besonderen Merkmal versehen, so dass er offensichtlich in einer das Wahlgeheimnis gefährdenden Weise von den anderen Stimmzetteln abweicht, oder er enthält einen Zusatz oder Vorbehalt (jeweils **ungültig** gemäß Art. 40 Abs. 1 Nr. 4 LWG).
- c) Der Wille des Wählers ist (zunächst) nicht zweifelsfrei erkennbar.

Beispiele:

- auf dem **kleinen oder großen** Stimmzettel sind mehrere Bewerber **verschiedener** Parteien oder Wählergruppen,
- auf dem **großen** Stimmzettel sind ein Bewerber (oder mehrere Bewerber **derselben** Partei oder Wählergruppe) **und** eine **andere** Partei oder Wählergruppe,
- auf dem **großen** Stimmzettel sind mehrere Parteien oder Wählergruppen

gekennzeichnet. Diese Stimmen sind **beschlussmäßig** als **ungültig** zu werten (Art. 40 Abs. 1 Nr. 3 LWG).

- Sind auf dem **großen** Stimmzettel **mehrere** Bewerber **einer** Partei oder Wählergruppe gekennzeichnet, ist die Stimme **gültig**. Die Stimme ist **beschlussmäßig** der Partei oder Wählergruppe zuzurechnen (Art. 40 Abs. 2 LWG). Das gilt auch dann, wenn **zusätzlich** zu den Bewerbern deren Partei oder Wählergruppe gekennzeichnet wird (Art. 40 Abs. 2 LWG analog).

- Sind auf dem **großen** Stimmzettel ein Bewerber **und** dessen Partei oder Wählergruppe gekennzeichnet, ist die Stimme ebenfalls **gültig**, weil der Wählerwille eindeutig erkennbar ist (vgl. Art. 40 Abs. 1 Nr. 3 LWG); die Stimme ist **beschlussmäßig** dem gekennzeichneten Bewerber zuzurechnen.

2.4 Behandlung der Stimmzettel, die Anlass zu Bedenken geben (§ 57 Abs. 3 LWO, 3.6 der Wahl Niederschrift)

Die Beisitzer, die die Stapel mit den großen und kleinen Stimmzetteln in Verwahrung haben, die Anlass zu Bedenken geben, übergeben dem Wahlvorsteher nacheinander die beiden Stapel.

Anschließend hat der **gesamte** Wahlvorstand (einschließlich des Schriftführers) über die Gültigkeit oder Ungültigkeit eines **jeden** Stimmzettels **einzeln Beschluss zu fassen** (§ 57 Abs. 3 Satz 1 LWO). Dazu zeigt der Wahlvorsteher jeden Stimmzettel gesondert den übrigen Mitgliedern des Wahlvorstands und führt einen **Mehrheitsbeschluss** über die Gültigkeit oder Ungültigkeit jedes einzelnen dieser Stimmzettel herbei. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Wahlvorstehers (Art. 8 Abs. 1 Satz 3 LWG). Den **Grund für die Ungültigkeit** bzw. **Gültigkeit** und den Beschluss, für welche Wahlkreisliste oder für welchen Bewerber eine Stimme für gültig erklärt wurde, vermerkt der Wahlvorsteher auf der Rückseite des Stimmzettels mit Unterschrift unter gleichzeitiger Angabe des Abstimmungsverhältnisses (§ 57 Abs. 3 Satz 2 LWO). Auf der Rückseite kann auch ein **Beschlussaufkleber** angebracht werden.

Die **Anzahl** der **beschlussmäßig** behandelten Stimmzettel ist jeweils getrennt nach großen und kleinen Stimmzetteln in der Wahl Niederschrift unter 3.6 zu vermerken.

Da die Stimmzettel, über die der Wahlvorstand besonders beschlossen hat, später der Wahl Niederschrift beizufügen sind (§ 64 Abs. 1 Satz 6 LWO), sind diese **gesondert** zu den Stapeln mit den (nach Wahlkreisvorschlägen sortierten) eindeutig gültigen oder den ungekennzeichneten Stimmzetteln zu legen.

2.5 Zählen der Stimmzettel durch Arbeitsgruppen A und B (§ 57 Abs. 4, 5 LWO, 3.7 der Wahl Niederschrift)

Zur schnellen Ermittlung des Wahlergebnisses teilt sich der Wahlvorstand nunmehr in zwei Arbeitsgruppen (A und B).

2.5.1 Arbeitsgruppe A (kleine Stimmzettel)

a) Zählen der gültigen Stimmen

Zwei Beisitzer zählen unter Aufsicht des Wahlvorstehers jeder für sich und unabhängig voneinander die Zahl der **gültigen** Stimmen auf den **kleinen Stimmzetteln** („A. Erststimme...“) nach Wahlkreisvorschlägen. Dabei ist darauf zu achten, dass die Stimmzettel nach Wahlkreisvorschlägen richtig gelegt sind. Stimmt das **Ergebnis** der für jeden Stimmkreisbewerber abgegebenen Erststimmen nach beiden Zählungen **überein**, ist die auf jeden Stimmkreisbewerber entfallende Stimmenzahl bei dem für ihn maßgeblichen Wahlkreisvorschlag in der Wahl Niederschrift unter **4.3, D 1, D 2 usw.**, Spalte „**Erststimmen**“ einzutragen und unter dem Kennbuchstaben D die Summe zu bilden.

Stimmt das **Ergebnis** nach beiden Zählungen **nicht überein**, ist die Zählung bis zu einer Übereinstimmung zu **wiederholen**.

b) Zählen der ungültigen Stimmen

Zwei Beisitzer zählen unter Aufsicht des Wahlvorstehers jeder für sich und unabhängig voneinander die Zahl der **ungültigen** Stimmen auf den **kleinen Stimmzetteln**; sie waren nicht nach Wahlkreisvorschlägen zu legen und brauchen deshalb auch nicht nach Wahlkreisvorschlägen getrennt gezählt zu werden. Stimmt die Zahl der ungültigen kleinen Stimmzettel nach beiden Zählungen **überein**, ist sie in der Wahl Niederschrift unter **4.3 Kennbuchstabe C**, Spalte „**Erststimmen**“ einzutragen.

Stimmt das **Ergebnis** nach beiden Zählungen **nicht überein**, ist die Zählung bis zu einer Übereinstimmung zu **wiederholen**.

c) Gesamtzahl der gültigen und ungültigen Stimmen

Die **Gesamtzahl** der abgegebenen **gültigen und ungültigen** Erststimmen (**4.3 Kennbuchstabe E**, Spalte „**Erststimmen**“ der Wahl Niederschrift) muss grundsätzlich mit der Zahl der nach dem Wählerverzeichnis und der aus den Wahlscheinen ermittelten Stimmabgabevermerke für den kleinen Stimmzettel nach 3.3 Buchstabe d) der Wahl Niederschrift **übereinstimmen**. Der Wahlvorsteher hat die Übereinstimmung zu prüfen, der Schriftführer hat die Übereinstimmung unter 3.8.1 der Wahl Niederschrift zu vermerken. Stimmen die beiden Zahlen nicht überein, ist der gesamte Zählvorgang nochmals mit größter Sorgfalt zu **wiederholen**; er ist von anderen Zählern durchführen zu lassen. Eine sich erneut ergebende **Abweichung**, die nicht aufgeklärt werden kann, ist unter 3.8.1 der Wahl Niederschrift zu vermerken und, soweit möglich, zu begründen. Auf die nachfolgenden Ausführungen unter Nr. 2.5.3 „Arbeitsgruppen A und B (Gemeinsames)“ wird besonders hingewiesen.

2.5.2 Arbeitsgruppe B (große Stimmzettel)

a) Zählen der gültigen Stimmen

Zwei Beisitzer zählen unter Aufsicht des Stellvertreters des Wahlvorstehers jeder für sich und unabhängig voneinander die Zahl der **gültigen** Stimmen auf den **großen Stimmzetteln** („B. Zweitstimme...“) getrennt nach den einzelnen Wahlkreisvorschlägen. Dabei ist darauf zu achten, dass die Stimmzettel nach Wahlkreisvorschlägen richtig gelegt sind. Es wird also **zunächst nur die Zahl der Zweitstimmen für jede Wahlkreisliste nach der Zahl der Stimmzettel** und nicht die Zahl der Zweitstimmen für **jeden Listenbewerber** ermittelt.

Stimmt das **Ergebnis** der für jede Wahlkreisliste abgegebenen Zweitstimmen zwischen nach beiden Zählungen **überein**, ist die auf jeden Wahlkreisvorschlag entfallende Stimmenzahl bei dem für ihn maßgeblichen Kennbuchstaben in der Wahl Niederschrift unter **4.3, D 1, D 2** usw., Spalte „**Zweitstimmen**“ einzutragen und unter dem Kennbuchstaben D die Summe zu bilden.

Stimmt das **Ergebnis** nach beiden Zählungen **nicht überein**, ist die Zählung bis zu einer Übereinstimmung zu **wiederholen**.

b) Zählen der ungültigen Stimmen

Zwei Mitglieder des Wahlvorstands zählen jeder für sich und unabhängig voneinander die Zahl der **ungültigen** Stimmen auf den **großen Stimmzetteln**; sie waren nicht nach Wahlkreisvorschlägen zu legen und brauchen deshalb auch nicht nach Wahlkreisvorschlägen getrennt gezählt zu werden. Stimmt die Zahl der ungültigen großen Stimmzettel nach beiden Zählungen überein, ist sie in der Wahl Niederschrift unter **4.3 Kennbuchstabe C**, Spalte „**Zweitstimmen**“ einzutragen.

Stimmt das **Ergebnis** nach beiden Zählungen **nicht überein**, ist die Zählung bis zu einer Übereinstimmung zu **wiederholen**.

c) Gesamtzahl der gültigen und ungültigen Stimmen

Die **Gesamtzahl** der abgegebenen gültigen und ungültigen Zweitstimmen (**4.3 Kennbuchstabe E**, Spalte „**Zweitstimmen**“ der Wahl Niederschrift) muss grundsätzlich mit der Zahl der nach dem Wählerverzeichnis und der aus den Wahlscheinen ermittelten Stimmabgabevermerke für den großen Stimmzettel nach 3.3 Buchst. e) der Wahl Niederschrift **übereinstimmen**. Der Stellvertreter des Wahlvorstehers hat die Übereinstimmung zu prüfen, der Schriftführer hat die Übereinstimmung **unter 3.8.2 der Wahl Niederschrift** zu vermerken. Stimmen die beiden Zahlen nicht überein, ist der gesamte Zählvorgang nochmals mit größter Sorgfalt zu **wiederholen**; er ist von anderen Zählern durchführen zu lassen. Eine sich erneut ergebende **Abweichung**, die nicht aufgeklärt werden kann, ist unter 3.8.2 der Wahl Niederschrift zu vermerken und, soweit möglich, zu begründen. Auf die nachfolgenden Ausführungen unter Nr. 2.5.3 wird besonders hingewiesen.

2.5.3 Arbeitsgruppen A und B (Gemeinsames)

Ergibt sich trotz **wiederholter Nachzählungen keine Übereinstimmung** unter 3.8.1 oder 3.8.2 der Wahl Niederschrift, muss auch die Wahlurne mit den Stimmzetteln für die **Bezirkswahl** sowie die Wahlurne mit den Stimmzetteln für die **Volksentscheide geöffnet** und festgestellt werden, ob nicht versehentlich Stimmzettel für die Landtagswahl

(weiß) in die Wahlurne mit den Stimmzetteln für die Bezirkswahl (blau) oder in die Wahlurne mit den Stimmzetteln für die Volksentscheide (gelb) eingelegt worden sind. Nachdem die Wahlurne für die Bezirkswahl und für die Volksentscheide in solchen Fällen geöffnet wurde und die sich ggf. darin befindlichen weißen Stimmzettel für die Landtagswahl entnommen wurden, sind im unmittelbaren Anschluss daran die Stimmzettel für die Bezirkswahl und für die Volksentscheide wieder in die jeweiligen Wahlurnen zurückzulegen und die Urnen zu **verschließen**.

2.6 Erste Schnellmeldung (§ 58 LWO)

Für die Erste Schnellmeldung überträgt der Schriftführer die Zahlen aus Abschnitt 4 (Kennbuchst. A bis D) der Wahlniederschrift in den **Vordruck V 3/WV (weiß)**.

Der Wahlvorsteher hat das Ergebnis der Ersten Schnellmeldung **auf schnellstem Weg** (i. d. R. Telefon, Fax, E-Mail) an die vereinbarte Stelle weiter zu melden. Die **Reihenfolge** der Angaben in Vordruck V 3/WV ist bei der Durchgabe **genau einzuhalten**. Stehen Telefon, Fax oder E-Mail nicht zur Verfügung oder kommt eine Verbindung nicht zustande, ist die Meldung durch Boten weiterzugeben. Die Gemeinde hat dem Wahlvorsteher rechtzeitig mitzuteilen, wohin und auf welchem Weg er die Erste Schnellmeldung (wie auch die Wahlunterlagen nach Feststellung des endgültigen Ergebnisses) abzugeben hat.

2.7 Zählen der Zweitstimmen nach Bewerber (§ 59 LWO, 3.10 der Wahlniederschrift)

2.7.1 Allgemeines

Zur **Beschleunigung** der Ergebnisermittlung dürfen, je nach Anzahl der Mitglieder des Wahlvorstands und ggf. der eingesetzten Hilfskräfte, **zwei oder drei Arbeitsgruppen** zur Auszählung der Zweitstimmen nach Bewerber gebildet werden. Jede Arbeitsgruppe **muss** aus mindestens **drei** Mitgliedern bestehen. Die Arbeitsgruppen werden vom Wahlvorsteher, seinem Stellvertreter oder vom Schriftführer geleitet. Die gebildete Anzahl von Arbeitsgruppen ist unter 3.10 der Wahlniederschrift zu vermerken.

2.7.2 Führen der Zähllisten (Vordrucke V 4, weiß)

Aus drucktechnischen Gründen erscheint in den Zähllisten in der Regel jeweils auch das Feld mit Name und Nummer des Stimmkreisbewerbers. Dieses Feld ist vor Beginn der Auszählung jeweils zu streichen.

In der Reihenfolge, in der die Wahlkreisvorschläge auf dem Stimmzettel erscheinen, ermittelt die jeweilige Arbeitsgruppe des Wahlvorstands die Zahl der für die **einzelnen Bewerber** aus den Wahlkreislisten abgegebenen Stimmen und die Zahl der Stimmen, die für **jede Wahlkreisliste ohne Kennzeichnung** eines besonderen Bewerbers oder durch Kennzeichnung **mehrerer Bewerber** innerhalb derselben Wahlkreisliste abgegeben worden sind.

Zu diesem Zweck übergeben die Beisitzer, die die sortierten gültigen Stimmzettel für die Wahlkreisbewerber (große Stimmzettel) in Verwahrung haben (siehe Nr. 2.5.2), die einzelnen Stapel zu je einem Teil dem Wahlvorsteher, seinem Stellvertreter und ggf. dem Schriftführer. Dieser **verliest** hierauf, welchem Bewerber aus den Wahlkreislisten oder welcher Wahlkreisliste ohne Kennzeichnung eines besonderen Bewerbers oder durch Kennzeichnung mehrerer Bewerber innerhalb derselben Wahlkreisliste der Wähler seine Stimme gegeben hat; die Ordnungsnummer des Bewerbers auf dem Stimmzettel ist mit zu verlesen.

Ein Beisitzer oder eine Hilfskraft **streicht** jede aufgerufene Stimme sofort beim Verlesen in der **Zählliste** für den betreffenden Wahlkreisvorschlag **ab** und wiederholt den Aufruf. Ein weiterer Beisitzer überwacht, dass die Zählliste ordnungsgemäß geführt wird. Die Zähllisten werden vom Leiter der Arbeitsgruppe und vom Listenführer (einmal am Ende der Zählliste) unterzeichnet.

Reichen bei einem Bewerber die zum Abstreichen vorgesehenen Zahlen des Zählfeldes nicht aus, weil er mehr Stimmen erhalten hat, werden die weiteren Stimmen im **Überzählfeld**, wieder beginnend mit 1, abgestrichen. Name und Ordnungsnummer des Wahlkreisbewerbers sind in das Überzählfeld einzutragen. Es ist besonders darauf zu achten,

dass die Zahl der für diesen Bewerber abgegebenen Stimmen richtig ermittelt und in die Wahlniederschrift übernommen wird.

In den Zähllisten sind die Namen der Bewerber der Wahlkreisliste bereits eingedruckt. Ebenso ist ein Zählfeld (Ordnungsnummer 100, 200 usw.) für die gültigen Stimmen vorgesehen, die für die Wahlkreisliste ohne Kennzeichnung eines besonderen Bewerbers oder durch Kennzeichnung mehrerer Bewerber innerhalb derselben Wahlkreisliste abgegeben worden sind.

Nachdem die vom Leiter der Arbeitsgruppe aufgerufene Stimme in der Zählliste abgestrichen wurde, übergibt dieser den Stimmzettel einem Beisitzer zur Verwahrung. Dieser Beisitzer sammelt die ihm übergebenen Stimmzettel wiederum getrennt nach Wahlkreisvorschlägen.

Auf den Stimmzetteln dürfen weder Bemerkungen noch Hinweise für die Auswertung angebracht werden. Eine Ausnahme besteht nur hinsichtlich der Stimmzettel, die beschlussmäßig behandelt wurden (vgl. oben Nr. 2.4, Anbringen von Beschlussaufklebern).

2.7.3 Übernahme des Ergebnisses in die Wahlniederschrift

Aus drucktechnischen Gründen erscheint in Abschnitt 4 der Wahlniederschrift bei den Wahlkreisvorschlägen in der Regel auch das Feld mit der Ordnungsnummer des Stimmkreisbewerbers. Dieses Feld ist vor der Eintragung der Bewerberstimmen zu streichen.

Die nach der Zählliste für die einzelnen Bewerber aus den Wahlkreislisten und für jede Wahlkreisliste ohne Kennzeichnung eines besonderen Bewerbers oder durch Kennzeichnung mehrerer Bewerber innerhalb derselben Wahlkreisliste abgegebene Stimmenzahl wird in die Wahlniederschrift unter „**noch 4.3... (F) Gültige Zweitstimmen für die einzelnen Bewerber**“ in die jeweilige Ordnungsnummer des zutreffenden Wahlkreisvorschlags übernommen. Bei der ersten Ordnungsnummer (100, 200 usw.) sind in jeden Wahlkreisvorschlag nur die für die Wahlkreisliste ohne Kennzeichnung eines besonderen Bewerbers oder durch Kennzeichnung mehrerer Bewerber innerhalb derselben Wahlkreisliste abgegebenen Stimmen einzutragen.

Die bei den einzelnen Ordnungsnummern eingetragenen Stimmenzahlen sind am Schluss jedes Wahlkreisvorschlags zusammenzuzählen. Sie ergeben die **Summe** der je Wahlkreisvorschlag insgesamt abgegebenen Zweitstimmen, die mit der dem Wahlkreisvorschlag entsprechenden Zahl unter **4.3 Kennbuchstaben D 1, D 2, D 3 usw. Spalte „Zweitstimmen“ übereinstimmen** muss. Trifft das nicht zu, ist dieser Zählvorgang - soweit erforderlich auch der Zählvorgang nach 3.7 der Wahlniederschrift (vgl. oben Nr. 2.5.2) - mit größter Sorgfalt bis zur endgültigen Übereinstimmung zu wiederholen.

2.8 Feststellung und Bekanntgabe des endgültigen Wahlergebnisses im Stimmbezirk (§§ 61 Abs. 1, 63 LWO)

Das endgültige Wahlergebnis im Stimmbezirk wird unter **Abschnitt 4** der Wahlniederschrift festgestellt.

Es ist vom Wahlvorsteher, auch wenn außer dem Wahlvorstand keine Personen im Wahlraum mehr anwesend sind, mit folgenden Angaben **mündlich bekannt zu geben**:

1. die Zahl der im Wählerverzeichnis eingetragenen Stimmberechtigten ohne den Vermerk „Wahrschein“ oder „W“ (Kennbuchstabe A 1),
2. die Zahl der ausgestellten Wahlscheine (Kennbuchstabe A 2),
3. die Zahl der Wähler laut Wählerverzeichnis (Kennbuchstabe B 1),
4. die Zahl der Wähler mit Wahrschein (Kennbuchstabe B 2),
5. die Gesamtzahl der ungültigen Stimmen, getrennt nach Erststimmen und Zweitstimmen (Kennbuchstabe C, Spalte „Erststimmen“ und Spalte „Zweitstimmen“),
6. die Gesamtzahl der abgegebenen gültigen Stimmen für die Stimmkreisbewerber und für die Wahlkreislisten (Kennbuchstabe D, Spalte „Erststimmen“ und Spalte „Zweitstimmen“),

7. die Zahl der für jeden Stimmkreisbewerber abgegebenen gültigen Stimmen (Kennbuchstabe D 1, D 2, D 3 usw., Spalte „Erststimmen“),
8. die Zahl der für jeden Bewerber aus den Wahlkreislisten abgegebenen gültigen Stimmen (Kennbuchstabe F, Wahlkreisvorschlag Nr. 1, 2, 3 usw., jeweils ab Ordnungsnummer 101, 201 usw.),
9. die Zahl der für jede Wahlkreisliste ohne Kennzeichnung eines besonderen Bewerbers oder durch Kennzeichnung mehrerer Bewerber innerhalb derselben Wahlkreisliste abgegebenen gültigen Stimmen (Kennbuchstabe F, Wahlkreisvorschlag Nr. 1, 2, 3 usw., jeweils Ordnungsnummer 100, 200 usw.),
10. die Zahl der für jeden Wahlkreisvorschlag insgesamt abgegebenen gültigen Zweitstimmen (Kennbuchstaben D 1, D 2, D 3 usw., Spalte „Zweitstimmen“).

2.9 Wahlniederschrift (§ 64 LWO)

Über die Wahlhandlung sowie die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses ist vom Schriftführer eine Wahlniederschrift zu erstellen (**Vordruck V 1, weiß**). **Es ist besonders darauf zu achten, dass die Wahlniederschrift von allen Mitgliedern des Wahlvorstands unterschrieben ist.** Mit ihrer Unterschrift genehmigen die Mitglieder des Wahlvorstands die Wahlniederschrift. Verweigert ein Mitglied die Unterschrift, ist der Grund hierfür in der Wahlniederschrift zu vermerken.

Der Niederschrift sind als **Anlagen** beizufügen:

- a) die (**weißen**) Stimmzettel, über deren Gültigkeit der Wahlvorstand nach § 57 Abs. 3 LWO besonders beschlossen hat (vgl. oben Nr. 2.4);
- b) die **beschlussmäßig** behandelten Wahlscheine von **zurückgewiesenen** Wählern (siehe Nr. 1.4.6); diese Wahlscheine werden für die Feststellung des Wahlergebnisses der Bezirkswahl und der Volksentscheide nicht benötigt, weil der Wahlscheininhaber keine Stimme abgeben konnte. Wird der Wahlscheininhaber dagegen beschlussmäßig nicht zurückgewiesen, sondern zur Wahl zugelassen, darf der Wahlschein - ebenso wie alle anderen von den Wählern eingenommenen Wahlscheine - **nicht der Wahlniederschrift Landtagswahl beigefügt werden**, sondern ist vom Schriftführer zu verwahren. Der Wahlschein muss für die Auswertung der **Bezirkswahl** und der **Volksentscheide** zur Verfügung stehen;
- c) die (**weißen**) Zähllisten; alle Zähllisten müssen vom Leiter der Arbeitsgruppe und vom Listenführer unterschrieben sein;
- d) etwaige Niederschriften über besondere Vorkommnisse bei der Wahlhandlung oder bei der Feststellung des Wahlergebnisses (z. B. Zurückweisung von Wählern).

Die Wahlniederschrift mit den Anlagen ist mit dem **Versandvordruck V 8** zu bündeln bzw. in die entsprechende Versandtasche T 8 zu legen. Der genaue Inhalt ist auf ihm bzw. der Tasche zu vermerken und vom Wahlvorsteher durch Unterschrift zu bestätigen. Sodann sind diese Unterlagen der Gemeinde auf **schnellstem Weg** zu übermitteln. **Die Übermittlung erfolgt vor Beginn der Zählerarbeiten für die Bezirkswahl und die Volksentscheide.** Die Übernahme ist vom Beauftragten der Gemeinde in der Wahlniederschrift zu bestätigen.

Der Wahlvorsteher hat sicherzustellen, dass die Wahlniederschrift und die Anlagen hierzu Unbefugten nicht zugänglich sind.

2.10 Übergabe der Wahlunterlagen (§ 67 LWO)

Nach Schluss des Wahlgeschäfts verpackt und verschnürt der Wahlvorsteher je für sich alle weißen Stimmzettel, die nicht der Wahlniederschrift beigefügt sind:

- die kleinen Stimmzettel mit gültigen Stimmen, geordnet nach Stimmkreisbewerbern,
- die großen Stimmzettel mit gültigen Stimmen, geordnet nach Wahlkreisvorschlägen,
- die ungekennzeichneten kleinen Stimmzettel,

- die ungekennzeichneten großen Stimmzettel,

versiegelt die einzelnen Pakete, versieht sie mit dem Namen der Gemeinde, der Nummer des Stimmbezirks und mit Inhaltsangabe und übergibt sie der Gemeinde mit dem Paket mit den unbenutzten Stimmzetteln (nicht versiegelt) entweder zusammen mit der Wahlniederschrift (Landtagswahl) samt Anlagen (siehe Nr. 2.9) oder nach Auszählung der Bezirkswahl und der Volksentscheide. Soweit Wahlbenachrichtigungen beim Wahlvorstand abgegeben wurden, sind diese ebenfalls (unversiegelt) der Gemeinde zu übergeben.

Werden die versiegelten Pakete und das Paket mit den unbenutzten Stimmzetteln zusammen mit der Wahlniederschrift übergeben, ist die Übergabe am Ende der Wahlniederschrift entsprechend zu vermerken.

Bis zur Übergabe an die Gemeinde hat der Wahlvorsteher sicherzustellen, dass die genannten Unterlagen Unbefugten nicht zugänglich sind.

Das Wählerverzeichnis, die eingenommenen Wahlscheine (mit Ausnahme der beschlussmäßig behandelten Wahlscheine von zurückgewiesenen Wählern, vgl. oben) und das übrige Wahlmaterial können noch **nicht** übergeben werden, weil sie noch für die Feststellung des Ergebnisses der Bezirkswahl und der Volksentscheide benötigt werden.

3. Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses für die Bezirkswahl

Erst **nach** vollständiger Erledigung der Arbeiten zur Feststellung des Ergebnisses der Landtagswahl, also nach Abgabe der Wahlniederschrift mit Anlagen an die Gemeinde, darf mit den Zählarbeiten zur Ermittlung und Feststellung des Ergebnisses der Bezirkswahl begonnen werden.

Die Ausführungen zur Landtagswahl gelten für die Bezirkswahl entsprechend mit der Maßgabe, dass der Vordruck für die **Erste Schnellmeldung Bezirkswahl** (V 3 Bz/WV, blau) zwar ausgefüllt, aber **nicht telefonisch oder per Fax** an die Gemeinde weitergemeldet wird. Er wird erst **nach vollständiger Ermittlung und Feststellung des Ergebnisses der Volksentscheide** zusammen mit der Wahlniederschrift Bezirkswahl (V 1 Bz, blau), der Wahlniederschrift für die Volksentscheide (V 1 VE) und den übrigen Abstimmungsunterlagen an den Beauftragten der Gemeinde **übergeben** (vgl. 5.6 Buchst. a) der Wahlniederschriften Bezirkswahl und Volksentscheide sowie unten Nr. 5.1 und 5.2).

Die zu verwendenden Vordrucke für die Ergebnisermittlung (Niederschrift, Erste Schnellmeldung, Zähllisten, Versandvordruck bzw. –tasche) haben jeweils den Zusatz „**Bz**“ und sind **blau**.

4. Ermittlung und Feststellung des Abstimmungsergebnisses für die Volksentscheide

4.1 Allgemeines (§ 55 LWO)

Erst **nach** vollständiger Erledigung der Arbeiten zur Feststellung der Ergebnisse der Landtagswahl und der Bezirkswahl, also nach Abgabe der Wahlniederschrift Landtagswahl an die Gemeinde und nach Erstellung der Wahlniederschrift Bezirkswahl mit den jeweiligen Anlagen, darf mit den Zählarbeiten zur Ermittlung und Feststellung der Ergebnisse der Volksentscheide begonnen werden.

4.2 Entleeren der Wahlurne und Zählen der Stimmberechtigten (§ 56 Abs. 1 LWO, 3.1 und 3.2 der Wahlniederschrift Volksentscheide)

Der **Wahlvorsteher** öffnet die Wahlurne. Wurde ein beweglicher Wahlvorstand gebildet, ist der Inhalt der von ihm verwendeten, bis zuletzt ungeöffneten Wahlurne mit dem Inhalt der allgemeinen Wahlurne zu vermengen. Anschließend entnimmt er die gelben Stimmzettel. Er überzeugt sich, dass die Wahlurne leer ist.

Gleichzeitig überträgt der **Schrifführer** aus der - ggf. berichtigten - Abschlussbeurkundung des Wählerverzeichnisses:

- a) die Zahl der im Wählerverzeichnis eingetragenen Stimmberechtigten ohne den Vermerk „W“ (Wahlschein),
- b) die Zahl der im Wählerverzeichnis eingetragenen Stimmberechtigten mit dem Vermerk „W“ (Wahlschein),
- c) die Summe der hiernach Stimmberechtigten aus a) und b).

Der Schriftführer trägt die jeweiligen Zahlen in 4.1 Kennbuchstaben A 1, A 2 und A 1 + A 2 der Wahl Niederschrift ein.

4.3 Ermittlung der Zahl der Wähler für die Volksentscheide (§ 60 Abs. 1 Satz 1 bis 3 LWO, 3.3 der Wahl Niederschrift)

Anschließend zählen **gleichzeitig**:

- a) die **Beisitzer** alle abgegebenen **gelben** Stimmzettel, und zwar ungeöffnet, d. h. ohne sie zu entfalten. Die Zahl der insgesamt abgegebenen Stimmzettel ist vom Schriftführer unter 3.3 Buchst. a) und 4.2 Kennbuchstabe B der Wahl Niederschrift einzutragen,
- b) der **Schriftführer** die **Stimmabgabevermerke** für die Volksentscheide im **Wählerverzeichnis** (Spalte VE). Diese Zahl ist vom Schriftführer unter 3.3 Buchst. b) und 4.2 Kennbuchstabe B 1 der Wahl Niederschrift einzutragen,
- c) der **Wahlvorsteher** die **Stimmabgabevermerke** für die Volksentscheide auf den eingenommenen **Wahlscheinen** (Kästchen VE). Diese Zahl ist vom Schriftführer unter 3.3 Buchst. c) und 4.2 Kennbuchstabe B 2 der Wahl Niederschrift einzutragen. Wahlscheine zurückgewiesener Wähler werden nicht mitgezählt.

Die Zahl der abgegebenen Stimmzettel (Buchst. a) muss mit der Summe der Stimmabgabevermerke im Wählerverzeichnis (Buchst. b) und auf den eingenommenen Wahlscheinen (Buchst. c) übereinstimmen. Eine auch nach wiederholter Zählung sich ergebende Abweichung dieser beiden Zahlen ist in der Wahl Niederschrift unter 3.3 zu vermerken und, soweit möglich, zu erläutern.

4.4 Auswertung der gelben Stimmzettel (§ 60 Abs. 1 Satz 4, Abs. 2 bis 5 LWO, 3.4 der Wahl Niederschrift)

Für die Auswertung können zur schnellen Ermittlung des Wahlergebnisses unter der Aufsicht des Wahlvorstehers je nach Anzahl der Wahlvorstandsmitglieder (max. 11) **bis zu fünf Arbeitsgruppen** bestehend aus jeweils mindestens zwei Mitgliedern gebildet werden. Mehrere Beisitzer entfalten die gelben Stimmzettel und übergeben sie zu annähernd gleichen Teilen den Arbeitsgruppen.

Die Auswertung der fünf Volksentscheide (VE) erfolgt **getrennt nacheinander**. Alle Arbeitsgruppen beginnen mit dem VE 1 und werten jeweils gleichzeitig denselben Volksentscheid aus, wobei der Schriftführer die ermittelten Teilergebnisse der einzelnen Arbeitsgruppen aufsummiert. Mit der Auswertung des jeweils nächsten VE und der Umsortierung der Stimmzettelstapel wird in allen Arbeitsgruppen auf Weisung des Wahlvorstehers gleichzeitig und immer erst dann begonnen, sobald die ermittelten Zahlen für den jeweils **vorangegangenen** VE kontrolliert sind.

4.4.1 Volksentscheid 1 (VE 1)

Auf Weisung des Wahlvorstehers bildet jede Arbeitsgruppe zunächst nur bezüglich **VE 1** nachfolgende Stimmzettelstapel, die sie unter ihrer Aufsicht behalten. Bei der Stapelbildung achten die Arbeitsgruppen besonders darauf, dass auch **Kennzeichnungen** bei einem **anderen VE** Anlass zu Bedenken für **VE 1** geben können (z. B. **Zusätze** oder **Vorbehalte**, die sich auf alle oder bestimmte VE beziehen, siehe Nr. 4.4.4).

- a) Stimmzettel mit einer **gültigen Ja-Stimme** für VE 1,
- b) Stimmzettel mit einer **gültigen Nein-Stimme** für VE 1,
- c) Stimmzettel, die bei VE 1 **nicht gekennzeichnet** sind,

d) Stimmzettel, die bei VE 1 Anlass zu **Bedenken** geben.

Der Wahlvorstand hat also bei der Sortierung der gelben Stimmzettel zunächst nur zu unterscheiden zwischen Stimmzetteln, die **für den VE 1** eine (eindeutig) gültige Stimme enthalten und die ungekennzeichnet sind. **Alle** anderen Stimmzettel sind solche, die Anlass zu Bedenken geben und über die der Wahlvorstand Beschluss zu fassen hat. Zu den Stimmzetteln, die Anlass zu Bedenken geben, zählen auch diejenigen, die aus der Sicht des Wahlvorstands „eindeutig“ ungültig sind (mit Ausnahme der ungekennzeichneten Stimmzettel) und Stimmzettel, die eine Kennzeichnung zu einem oder zu mehreren anderen Volksentscheiden enthalten, die sich auf die Gültigkeit der Stimmabgabe für den VE 1 auswirkt. Eine Einordnung eines Stimmzettels als ungültig ist ausschließlich nach erfolgter Behandlung und Beschlussfassung durch den Wahlvorstand (siehe Nr. 4.4.4) möglich.

4.4.2 Gültige Stimmzettel

Das sind Stimmzettel, auf denen **für den VE 1** nur **eine** Stimme in eindeutiger Weise abgegeben wurde (siehe aber Nr. 4.4.4). Die Kennzeichnung kann statt eines Kreuzes jeweils auch auf andere **eindeutige** Weise (z. B. Unterstreichen, Einkreisen, Pfeil bei „Ja“ oder „Nein“) erfolgen.

4.4.3 Ungekennzeichnete Stimmzettel

Die hinsichtlich des VE 1 ungekennzeichneten Stimmzettel sind entsprechend 3.4.1.1 der Wahlniederschrift zu behandeln. Über diese ungekennzeichneten Stimmzettel ist **kein** Beschluss des Wahlvorstands herbeizuführen, die Stimmen sind gem. Art. 77 i. V. m. Art. 40 Abs. 1 Nr. 2 LWG **ungültig**.

Anders als bei der Landtags- und der Bezirkswahl ist die Anzahl der ungekennzeichneten Stimmzettel in der Niederschrift **nicht** zu vermerken.

4.4.4 Stimmzettel, die Anlass zu Bedenken geben

Darunter fallen alle Stimmzettel, die hinsichtlich des VE 1 weder eindeutig gültig noch ungekennzeichnet sind.

Folgende Fälle kommen insbesondere in Betracht:

- Der Stimmzettel ist nicht amtlich hergestellt oder ist mit einem besonderen Merkmal versehen, so dass er offensichtlich in einer das Wahlgeheimnis gefährdenden Weise von den anderen Stimmzetteln abweicht (jeweils insgesamt, d. h. 5 Stimmen **ungültig** gem. Art. 77 Satz 1 bzw. Satz 2 i. V. m. Art. 40 Abs. 1 Nr. 4 LWG).
- Der Stimmzettel enthält hinsichtlich des VE 1 einen Zusatz oder Vorbehalt (**ungültig** gem. Art. 77 Satz 2 i. V. m. Art. 40 Abs. 1 Nr. 4 LWG). Wie bereits unter Nr. 4.4.1 ausgeführt, ist bei der Beurteilung der Stimmabgaben zunächst zwar nur die Kennzeichnung des Stimmzettels hinsichtlich des VE 1 heranzuziehen, es sind jedoch Fallkonstellationen denkbar, in denen Kennzeichnungen eines anderen Volksentscheids Auswirkungen auf die Gültigkeit oder Ungültigkeit der Stimmabgabe hinsichtlich des VE 1 haben können. **Beispiel:** handschriftlicher Zusatz bei den Stimmabgaben zu den VE 2, 3, 4 und/oder 5, der sich auf alle Volksentscheide („Alle Volksentscheide sind unmöglich“) bzw. nicht eindeutig nur auf einen bestimmten Volksentscheid beziehen. Auch wenn der VE 1 die Kennzeichnung „Ja“ enthält, sind in diesen Fällen sämtliche (d. h. fünf) Stimmen für die Volksentscheide ungültig.

Die Arbeitsgruppe hat nur die Gültigkeit der Stimmabgabe für den VE 1 zu beurteilen und nur hinsichtlich des VE 1 einen Beschluss zu fassen

- Der Wille des Wählers ist hinsichtlich des VE 1 nicht zweifelsfrei erkennbar, da der Wähler z. B. mehr als eine Stimme, (sowohl „Ja“ als auch „Nein“) angekreuzt hat (**ungültig** gem. Art. 77 Satz 2 i. V. m. Art. 40 Abs. 1 Nr. 3 LWG).

Die einzelnen Arbeitsgruppen übergeben nacheinander die einzelnen Stapel mit den bedenklichen Stimmzetteln dem Wahlvorsteher. Der Wahlvorsteher prüft nacheinander jeden Stapel jeder Arbeitsgruppe und zeigt **allen** Besitzern jeden **einzelnen** Stimmzettel; der **gesamte** Wahlvorstand muss über die Stimmzettel gem. § 60 Abs. 3 LWO einzeln Beschluss fassen (3.4.1.2 der Wahlniederschrift). Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Wahlvorstehers (Art. 8 Abs. 1 Satz 3 LWG). Den Grund für die Ungültigkeit

oder Gültigkeit der Stimmabgabe und den Beschluss, ob eine Ja-Stimme oder eine Nein-Stimme für den VE 1 vorliegt, vermerkt der Wahlvorsteher auf der Rückseite des Stimmzettels mit Unterschrift unter gleichzeitiger Angabe des Abstimmungsverhältnisses. Auf der Rückseite des Stimmzettels kann auch ein Beschlusssaufkleber angebracht werden. Anders als bei der Landtags- und der Bezirkswahl ist die Anzahl der beschlussmäßig behandelten Stimmzettel in der Niederschrift **nicht** zu vermerken.

Der Wahlvorsteher übergibt die beschlussmäßig behandelten Stimmzettel daraufhin der entsprechenden Arbeitsgruppe, aus der sie stammten, zurück. Da die beschlussmäßig behandelten Stimmzettel später der Wahlniederschrift beigelegt werden müssen (3.4.1.2 und 5.6 Buchst. a der Wahlniederschrift) ist trotz der nachfolgend notwendigen Umsortierungen der Stimmzettel eine gesonderte Legung der Stimmzettel (wie bei der Landtags- und der Bezirkswahl) angezeigt. Dies macht eine Durchsicht sämtlicher Stimmzettel auf beschlussmäßige Behandlung (nach Ende der Auszählung) entbehrlich.

4.4.5 Zählung und Kontrolle der Stimmen für VE 1

Die Zählung der Stimmen für den VE 1 unter der Aufsicht des Wahlvorstehers erfolgt gem. 3.4.1.3 der Wahlniederschrift. Der Schriftführer bildet für den VE 1 die Summen aus den einzelnen Meldungen der Arbeitsgruppen; das Ergebnis der Zählung ist in 4.3.1 unter Kennbuchstaben K 1, K 2 und K 4 einzutragen. Die Summenbildung sollte nachvollziehbar (schriftlich) dokumentiert werden.

Die Gesamtzahl der für den VE 1 abgegebenen gültigen und ungültigen Stimmen ($K 3 + K 4 = K$) in 4.3.1 muss grundsätzlich mit der Zahl der Wähler für die Volksentscheide insgesamt (B) in 4.2 übereinstimmen.

Der Wahlvorsteher hat die Übereinstimmung zu prüfen, der Schriftführer hat die Übereinstimmung unter 3.4.1.4 der Wahlniederschrift zu vermerken. Stimmen die beiden Zahlen K und B nicht überein, ist der gesamte Zählvorgang nochmals mit größter Sorgfalt zu wiederholen; er ist von anderen Zählern durchführen zu lassen. Eine sich erneut ergebende Abweichung, die nicht aufgeklärt werden kann, ist unter 3.4.1.4 der Wahlniederschrift zu vermerken und zu begründen.

4.4.6 Ermittlung und Kontrolle der Ergebnisse für VE 2, VE 3, VE 4 und VE 5

Erst wenn alle Arbeitsgruppen die Ermittlung und Kontrolle der Ergebnisse für den VE 1 abgeschlossen haben, beginnen auf Weisung des Wahlvorstehers alle Arbeitsgruppen gleichzeitig mit der Ermittlung und Kontrolle der Ergebnisse für VE 2, dann für VE 3, anschließend für VE 4 und abschließend für VE 5 entsprechend 3.4.2 bis 3.4.5 der Wahlniederschrift.

Die Zahl der Wähler (B) muss mit der Zahl der insgesamt abgegebenen Stimmen für die einzelnen VE 1 bis 5 (K bis O) übereinstimmen:

$$K = L = M = N = O = B$$

4.5 Feststellung und Bekanntgabe des Abstimmungsergebnisses im Stimmbezirk

Unmittelbar nach Beendigung des Zählgeschäfts stellt der Wahlvorstand das in Abschnitt 4 der Wahlniederschrift enthaltene Abstimmungsergebnis fest und gibt es unmittelbar im Anschluss daran mündlich bekannt, auch wenn außer dem Wahlvorstand keine Personen im Abstimmungsraum anwesend sein sollten. Es darf vor Unterzeichnung der Wahlniederschrift im Übrigen durch die Mitglieder des Wahlvorstands nicht mitgeteilt werden.

4.6 Eintragung des Abstimmungsergebnisses in den Vordruck für die Schnellmeldung (§ 62 LWO)

Sobald das Abstimmungsergebnis im Stimmbezirk festgestellt ist, trägt es der Wahlvorsteher in den **Vordruck V 3 VE/WV** (gelb) ein. Eine Meldung an die Gemeinde (per Telefon, Fax oder Boten) unterbleibt ebenso wie bei der Ersten Schnellmeldung Bezirkswahl.

Die Schnellmeldung V 3 VE/WV wird an den Beauftragten der Gemeinde zusammen mit der Wahlniederschrift Volksentscheide übergeben (vgl. 3.6 und 5.6 Buchst. b der Wahlniederschrift).

4.7 Wahl Niederschrift (§ 64 LWO)

Über die Wahlhandlung sowie die Ermittlung und Feststellung des Abstimmungsergebnisses ist vom Schriftführer eine Wahl Niederschrift (**Vordruck V 1 VE, gelb**) zu erstellen. **Es ist besonders darauf zu achten, dass die Wahl Niederschrift von allen Mitgliedern des Wahlvorstands unterschrieben ist.** Mit ihrer Unterschrift genehmigen die Mitglieder des Wahlvorstands die Wahl Niederschrift. Verweigert ein Mitglied die Unterschrift, ist der Grund hierfür in der Wahl Niederschrift zu vermerken.

Der Niederschrift sind als **Anlagen** beizufügen:

- a) die gelben Stimmzettel, über deren Gültigkeit bzw. Ungültigkeit der Wahlvorstand gem. § 60 Abs. 3 LWO besonders beschlossen hat (siehe Nr. 4.4.4),
- b) die beschlussmäßig behandelten Wahlscheine nicht zurückgewiesener Wähler (vgl. Nr. 1.4.6),
- c) etwaige Niederschriften über besondere Vorkommnisse (z. B. Zurückweisung von Wählern).

Die Wahl Niederschrift mit den Anlagen sowie die **Schnellmeldung V 3 VE/WV** sind mit dem **Versandvordruck V 8 VE** zu bündeln bzw. in die entsprechende Versandtasche **T 8 VE** einzulegen. Der genaue Inhalt ist auf ihm bzw. auf der Tasche zu vermerken und vom Wahlvorsteher durch Unterschrift zu bestätigen.

5. Übergabe der Wahl Niederschriften Bezirkswahl und Volksentscheide mit Anlagen und der restlichen Abstimmungsunterlagen

5.1 Übermittlung der Wahl Niederschriften mit Anlagen

Die Wahl Niederschrift für die Bezirkswahl mit Anlagen und der Ersten Schnellmeldung V 3 Bz/WV (siehe Nr. 3) und die Wahl Niederschrift für die Volksentscheide mit Anlagen und Schnellmeldung V 3 VE/WV (siehe Nr. 4.7) sind mit den jeweiligen Versandvordrucken/-taschen V 8 Bz / T 8 Bz bzw. V 8 VE / T 8 VE sowie den übrigen Abstimmungsunterlagen (siehe Nr. 5.2) dem Beauftragten der Gemeinde zu übergeben. Vor der Entgegennahme der Unterlagen darf sich der Wahlvorstand nicht auflösen, damit etwa erforderliche Ergänzungen sofort nachgeholt werden können. Die Übernahme ist von der Gemeinde in der jeweiligen Wahl Niederschrift zu bestätigen.

Der Wahlvorsteher hat sicherzustellen, dass die Wahl Niederschriften und die Anlagen hierzu Unbefugten nicht zugänglich sind.

5.2 Übergabe der restlichen Abstimmungsunterlagen

5.2.1 Volksentscheide

Nach Schluss des Abstimmungsgeschäfts verpackt und verschnürt der Wahlvorsteher je für sich alle gelben Stimmzettel und Wahlscheine, die nicht der Wahl Niederschrift Volksentscheide als Anlagen beigefügt sind:

- a) die gültigen und ungültigen gelben Stimmzettel, soweit nicht beschlussmäßig behandelt, ohne besondere Sortierung,
- b) die eingenommenen Wahlscheine, die nicht beschlussmäßig behandelt wurden,
- c) die unbenützten gelben Stimmzettel.

Die Pakete (außer c) werden versiegelt. Alle Pakete versieht der Wahlvorsteher mit dem Namen der Gemeinde, der Nummer des Stimmbezirks und einer Inhaltsangabe und übergibt sie zusammen mit dem Paket mit den unbenützten Stimmzetteln der Gemeinde.

Bis zur Übergabe an die Gemeinde hat der Wahlvorsteher sicherzustellen, dass die genannten Unterlagen Unbefugten nicht zugänglich sind.

5.2.2 Restliche Abstimmungsunterlagen

Der Wahlvorsteher gibt ferner der Gemeinde das Wählerverzeichnis und die ihm zur Verfügung gestellten Ausstattungsgegenstände zurück. Die Unterlagen können, wenn eine ordnungsgemäße Verwahrung des Wählerverzeichnisses unter Verschluss möglich ist, auch am Tag nach der Abstimmung übergeben werden. Außerdem sind der Gemeinde, soweit noch nicht geschehen, die Pakete für die Landtagswahl und die Bezirkswahl (siehe Nr. 2.10 und Nr. 3) zu übergeben.